



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Februar 2012 (08.03)
(OR. en)**

6495/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0207 (COD)**

**CODEC 377
EF 38
ECOFIN 148
PE 67**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
Einlagensicherungssysteme [Neufassung]
– Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 13. bis 16. Februar 2012)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Peter SIMON (S&D – DE), hat im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung einen Bericht mit 144 Abänderungen (Abänderungen 1–41, 43–71 und 75–148) an dem Richtlinienvorschlag vorgelegt.

Ferner wurden sieben weitere Abänderungen vorgeschlagen: Die Fraktionen PPE, S&D, ALDE, Verts/ALE und GUE/NGL brachten drei Abänderungen ein (Abänderungen 149rev, 150rev und 151rev), die Fraktion ECR vier Abänderungen (Abänderungen 152, 153, 154 und 155).

II. AUSSPRACHE

Der Berichterstatter eröffnete die Aussprache, die am 15. Februar 2012 stattfand, und

- gab bekannt, dass die drei Organe ungeachtet der Bedeutung dieses Dossiers, das unmittelbare Auswirkungen für die Bürger hat, zu keiner Einigung gelangt sind;
- dankte allen Schattenberichterstattern für ihre Unterstützung bei der Ausarbeitung eines gemeinsamen Standpunkts, der den Grundstein für eine neue Politik legen würde. Der Bericht würde sicherstellen, dass künftige Banken Krisen nicht zulasten des Steuerzahlers gehen. Die Banken würden genügend Geld in einen Sicherungsfonds einzahlen, so dass gewährleistet ist, dass die Inhaber von Einlagen bei einer künftigen Krise ihr Kapital erstattet bekommen;
- wies darauf hin, dass das Parlament eine einwöchige Frist für diese Auszahlung vorgeschlagen hat. Das Parlament habe auch vorgeschlagen, dass Banken, die risikoreiche Geschäfte tätigen, mehr Geld in den Fonds einzahlen als solche, die weniger riskante Geschäfte tätigen;
- erinnerte an die breite Mehrheit, mit der der Ausschuss für Wirtschaft und Währung seinen Bericht angenommen hat, stellte jedoch fest, dass die Mitgliedstaaten nicht bereit sind, die Mittel für die Schaffung des Sicherungsfonds bereitzustellen. Das Parlament wolle dem Rat ein klares Signal senden, dass eine verbraucherfreundliche Lösung gefunden werden müsse; und
- kündigte an, dass eine baldige Einigung in zweiter Lesung möglich sei.

Kommissionsmitglied Michel BARNIER

- dankte dem Parlament und insbesondere dem Berichterstatter und den Schattenberichterstattern für die exzellente Arbeit an diesem Dossier;
- begrüßte den zweigleisigen Ansatz des Parlaments, der vorbeugende Maßnahmen und Auszahlung im Schadensfall kombiniert;
- erinnerte daran, dass die mangelnde Vorsorge in mehreren Ländern häufig zu Defiziten bei den Einlagensicherungen führen;
- stellte fest, dass Kommission und Parlament nicht nur darin übereinstimmen, dass Vorbeugen besser als Heilen ist, sondern auch die gleichen Ziele verfolgen: 1. müsse der Sicherungsfonds von der Wirtschaft angemessen ausgestattet werden; 2. müsse die Auszahlungsfrist auf eine Woche verkürzt werden; 3. sollte im Fall von Geschäftstätigkeiten mit hohem Risiko mehr Geld einbezahlt werden als bei Geschäftstätigkeiten mit niedrigem Risiko und 4. sollten die Abwicklungsregelungen angemessen überarbeitet werden;

- bedauerte, dass der Sicherungsfonds Gegenparteien in anderen Ländern keine Kredite mehr gewähren könnte, sagte jedoch voraus, dass dies künftig möglich wäre;
- zeigte sich fest davon überzeugt, dass dank der vom polnischen und vom dänischen Vorsitz unternommenen Anstrengungen eine Einigung zwischen Rat und Parlament bald möglich sein sollte;
- erkannte an, dass das Parlament klar die Kernfragen benannt hat, die es im Hinblick auf eine Einigung als entscheidend erachtet, nämlich eine adäquate Finanzausstattung des Sicherungsfonds, ein angemessener Zeitrahmen für Auszahlungen an die Verbraucher sowie die Berechnung der Beiträge zum Fonds unter Berücksichtigung des Ausmaßes der mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken; und
- machte deutlich, dass eine Einigung schnell erzielt werden könnte, wenn das Parlament sich auf diese drei Kernfragen konzentrieren und der Rat in diesem Zusammenhang mehr Flexibilität zeigen würde.

Im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz äußerte Frau Zuzana ROITHOVÀ (PPE – CZ) ihre Zufriedenheit darüber, dass die Kernelemente der Stellungnahme ihres Ausschusses Eingang in den Bericht gefunden haben und die Risikoprofile von Banken als Parameter für die Finanzierung des Sicherungsfonds herangezogen werden könnten.

Herr Dimitar STOYANOV (NI – BU), der im Namen des Rechtsausschusses sprach,

- stellte fest, dass sein Ausschuss 16 Abänderungen angenommen hatte und dass einige davon in den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung aufgenommen worden sind;
- hob hervor, dass der zentrale Punkt des Berichts seines Ausschusses darin bestand, eine Auszahlungsfrist von vier Wochen festzulegen.

Herr Burkhard BALZ (PPE – DE), der im Namen seiner Fraktion sprach,

- unterstützte den Bericht des Berichterstatters, durch den der Verbraucherschutz erhöht, die Wirtschaft jedoch nicht übermäßig belastet würde. Der Bericht stelle einen guten Kompromiss zwischen Harmonisierung und Flexibilität dar, und
- merkte an, dass der Rat keine Entscheidung über dieses Dossier treffen wollte, solange keine klaren Lösungsvorschläge für das Dossier betreffend die Krisenbewältigung vorlägen. Dies würde jedoch viele Monate dauern, so dass das Parlament letztlich gezwungen sei, über dieses Dossier im Plenum abzustimmen.

Wolf KLINZ (ALDE – DE), der sich im Namen seiner Fraktion äußerte,

- merkte an, dass die Bankenkrise vor dem Zusammenbruch von Lehman Brothers schon mit der Northern Rock Bank im Vereinigten Königreich begann. Deswegen habe die Kommission festgestellt, dass die Schaffung eines einheitlichen Einlagensicherungssystems für alle 27 Mitgliedstaaten notwendig sei;
- unterstützte den Bericht und betonte die Wichtigkeit eines verstärkten Schutzes und der Vermeidung von Unternehmensinsolvenzen; außerdem
- hob er die Notwendigkeit vorbeugender Maßnahmen hervor.

Vicky FORD (ECR – UK), die im Namen ihrer Fraktion sprach,

- unterstützte den Berichterstatter in zahlreichen Kernfragen wie den risikoabhängigen Beiträgen oder den Zeiträumen für Sofortauszahlungen;
- erkannte die Notwendigkeit an, einheitliche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten, äußerte jedoch Bedenken hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Einrichtung des Fonds. Der Fonds in Höhe von 1,5 % der Einlagen möge für einige Länder groß genug sein, nicht aber für andere, in denen große Marktteilnehmer eine beherrschende Stellung innehaben;
- unterstützte diejenigen Mitgliedstaaten, die Systeme einführen wollten, für die Mittel vorab bereitgestellt werden müssten. Sie unterstützte zwar den Berichterstatter, forderte aber einen verbesserten Vorschlag, bei dem die Realitäten und Unterschiede der einzelnen nationalen Märkte berücksichtigt würden.

Kay SWINBURNE (ECR – UK)

- führte zunächst aus, dass eine europaweite Koordinierung nötig ist, um Privatpersonen zu schützen und zu verhindern, dass Kapital zu Banken in anderen Mitgliedstaaten umgeschichtet wird, wo bessere Einlagensicherungssysteme geboten werden;
- stellte fest, dass die Vorabbereitstellung von Mitteln für ein Einlagensicherungssystem nur eine der offenen Fragen ist und dass in zahlreichen Mitgliedstaaten alternative Systeme wirksam funktioniert haben; außerdem
- betonte sie, wie wichtig ein flexibles Herangehen ist, um einen Kapitalabzug aus der Wirtschaft und insbesondere aus kleinen Unternehmen zu vermeiden.

Silvia-Adriana ȚICĂU (S&D – RO)

- betonte, dass es wichtig ist, dass allen Verbrauchern das gleiche Maß an Schutz gewährt wird – unabhängig davon, ob ihre nationale Währung der Euro ist; außerdem
- forderte sie, dass alle Verbraucher durch dasselbe Sicherungssystem geschützt werden, und zwar ungeachtet der Tatsache, ob sie Kunden der Hauptniederlassung einer Bank oder einer ihrer Filialen sind.

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung am 16. Februar 2012 hat das Parlament 148 Abänderungen (Abänderungen 1–71, 75–148, 149rev, 150rev und 151rev) am Richtlinienvorschlag angenommen.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

Einlagensicherungssysteme ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2012 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme (Neufassung) (KOM(2010)0368 – C7-0177/2010 – 2010/0207(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0368),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 53 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0177/2010),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage, – gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom dänischen Parlament, dem deutschen Bundestag, dem deutschen Bundesrat und dem schwedischen Reichstag im Rahmen des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 16. Februar 2011¹,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten²,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 24. Februar 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung gemäß Artikel 87 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf die Artikel 87, 55 und 37 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Rechtsausschusses (A7-0225/2011),
- A. in der Erwägung, dass der vorliegende Vorschlag nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte zusammen mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt,
1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des

¹ ABl. C 99 vom 31.3.2011, S. 1.

² ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Um Kreditinstituten die Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit zu erleichtern, müssen **die** Unterschiede zwischen den für diese Institute geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Einlagensicherungssysteme beseitigt werden.

Geänderter Text

(2) Um Kreditinstituten die Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit zu erleichtern, müssen **marktverzerrende** Unterschiede zwischen den für diese Institute geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Einlagensicherungssysteme beseitigt werden

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Um die Erhebung von Forderungen gegenüber Einlagensicherungssystemen in Zukunft zu verhindern, sollte viel Wert auf vorbeugende Maßnahmen und Überwachung gelegt werden, damit eine abgestimmte und transparente Bewertung der Geschäftsmodelle neuer und vorhandener Mitbewerber auf der Grundlage eines gemeinsamen, von der durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) und den zuständigen Behörden vereinbarten Konzepts sichergestellt wird, was möglicherweise zu zusätzlichen Aufsichtsanforderungen, Tätigkeitsbeschränkungen, obligatorischen Änderungen am Geschäftsmodell oder

sogar zum Ausschluss von Kreditinstituten, die unverantwortliche Risiken eingehen, führen wird.

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Diese Richtlinie trägt sowohl unter dem Aspekt der Niederlassungsfreiheit als auch unter dem Aspekt des freien Dienstleistungsverkehrs im Finanzdienstleistungssektor wesentlich zur Verwirklichung des Binnenmarkts für Kreditinstitute bei und erhöht gleichzeitig die Stabilität des Bankensystems und den Schutz der Einleger.

Geänderter Text

(3) Diese Richtlinie trägt sowohl unter dem Aspekt der Niederlassungsfreiheit als auch unter dem Aspekt des freien Dienstleistungsverkehrs im Finanzdienstleistungssektor wesentlich zur Verwirklichung des Binnenmarkts für Kreditinstitute bei und erhöht gleichzeitig die Stabilität des Bankensystems und den Schutz der Einleger. *Im Hinblick auf die gesamtwirtschaftlichen Kosten des Scheiterns eines Kreditinstitutes und die negativen Auswirkungen auf die Finanzstabilität und das Vertrauen der Einleger sollte neben einer reinen Entschädigungsfunktion für die Einleger ausreichende Flexibilität zur Durchführung von Präventions- und Stützungsmaßnahmen durch die Einlagensicherungssysteme geschaffen werden. Da in diesem Fall die angeschlossenen Kreditinstitute selbst für die Kosten der Einlagensicherungssysteme aufkommen, bestehen geeignete Anreize, Probleme bei den angeschlossenen Kreditinstituten bereits frühzeitig zu erkennen und drohenden Sicherungsfällen mit geeigneten Maßnahmen wie zum Beispiel Restrukturierungsauflagen entgegenzuwirken.* *Einlagensicherungseinrichtungen, die auch präventiv tätig werden können, stellen daher eine wichtige Ergänzung zum Handeln der Aufsichtsbehörden in der laufenden Aufsicht und im Rahmen der geordneten Abwicklung von Kreditinstituten dar. Stützungsmaßnahmen durch Einlagensicherungssysteme sollten jedoch stets an Bedingungen geknüpft sein*

und ihr Handeln sollte stets im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht stehen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Geeignete Anreize für ein effektives Handeln der Einlagensicherungssysteme bestehen insbesondere dann, wenn es eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen ihrem Zuständigkeitsbereich und dem Raum gibt, in dem die Kosten des Scheiterns eines Kreditinstitutes anfallen. Um der fortschreitenden Integration im Binnenmarkt Rechnung zu tragen, sollte daher die Möglichkeit zur Zusammenlegung von Einlagensicherungssystemen verschiedener Mitgliedstaaten oder der Schaffung eigener grenzüberschreitender Systeme auf freiwilliger Basis bestehen. Als Voraussetzung für die Genehmigung durch die zuständigen Behörden sollte auf eine ausreichende Stabilität und ausgewogene Zusammensetzung der neuen und bestehenden Einlagensicherungssysteme geachtet werden. Negative Effekte für die Finanzstabilität wie zum Beispiel im Fall einer Zusammenfassung mehrerer Kreditinstitute mit hohem Risiko, die innerhalb eines eigenen Einlagensicherungssystems lediglich ein durchschnittliches Risiko aufweisen würden, während den bestehenden Sicherungssystemen Beiträge entzogen werden würden, müssen vermieden werden.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Richtlinie 94/19/EG beruht auf dem Grundsatz der Mindestharmonisierung. Infolgedessen wurde in der Europäischen Union eine Vielzahl von

(5) Die Richtlinie 94/19/EG beruht auf dem Grundsatz der Mindestharmonisierung. Infolgedessen **besteht gegenwärtig** in der Europäischen Union eine Vielzahl von

Einlagensicherungssystemen mit sehr unterschiedlichen Merkmalen *geschaffen*. **Dies brachte für Kreditinstitute Marktverzerrungen mit sich und schmälerte für die Einleger den Nutzen des Binnenmarkts.**

Einlagensicherungssystemen mit sehr unterschiedlichen Merkmalen. **Durch die Formulierung unionsweit geltender gemeinsamer Anforderungen an die Einlagensicherungssysteme, unter anderem in Bezug auf die gedeckten Einlagen, die Deckungssumme, die Zielausstattung, die Bedingungen zur Mittelverwendung und die Rückzahlungsmodalitäten wird den Einlegern ein unionsweit einheitliches Schutzniveau bei gleicher Stabilität der Einlagensicherungssysteme garantiert. Gleichzeitig ist die Umsetzung dieser gemeinsamen Anforderungen an Einlagensicherungssysteme von größter Bedeutung für die Beseitigung von Marktverzerrungen. Diese Richtlinie leistet daher einen Beitrag zur Vervollständigung des Binnenmarkts.**

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Richtlinie sollte *für die Kreditinstitute Wettbewerbsgleichheit gewährleisten, den Einlegern die Eigenschaften von Einlagensicherungssystemen verständlich machen und im Interesse der Finanzstabilität* eine rasche Entschädigung der Einleger durch solide und glaubwürdige Einlagensicherungssysteme *erleichtern. Die Einlagensicherung sollte deshalb so weit wie möglich harmonisiert und vereinfacht werden.*

Geänderter Text

(6) Diese Richtlinie sollte *der Information der Einleger in Bezug auf gedeckte und nicht gedeckte Finanzprodukte dienen und sicherstellen, dass Informationen zur Funktionsweise von Einlagensicherungssystemen bereitgestellt werden. Die Möglichkeit, das Scheitern eines Kreditinstitutes durch geeignete Maßnahmen des Einlagensicherungssystems zu vermeiden, sollte das Vertrauen in die Finanzstabilität schützen und im Interesse der privaten Einleger, schutzbedürftiger Kommunen und vor allem auch der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sein. Dadurch kann ein Großteil der negativen Folgen einer Insolvenz eines Kreditinstituts wie der plötzliche Verlust der Bankverbindung vermieden werden. Bei Eintritt des Sicherungsfalles sollte durch diese Richtlinie eine rasche Entschädigung der Einleger durch solide und glaubwürdige Einlagensicherungssysteme erwirkt werden.*

Abänderung 7

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Auch wenn im Prinzip jedes Kreditinstitut Mitglied eines Einlagensicherungssystems sein sollte, ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es Systeme gibt, die das Kreditinstitut selbst schützen (institutsbezogene Sicherungssysteme) und insbesondere dessen Liquidität und Solvenz sicherstellen. Systeme dieser Art garantieren den Einlegern einen von den Einlagensicherungssystemen unabhängigen Schutz. Sind solche Systeme von Einlagensicherungssystemen getrennt, sollte bei Festlegung der Beiträge ihrer Mitglieder an Einlagensicherungssysteme ihrer Schutzfunktion für das System Rechnung getragen werden. Die harmonisierte Deckungssumme sollte Systeme, die das Kreditinstitut selbst schützen, nur dann betreffen, wenn diese eine Entschädigung der Einleger vorsehen. Einleger sollten bei allen Systemen Ansprüche anmelden können, was insbesondere dann gilt, wenn kein Schutz durch eine Garantiegemeinschaft gewährleistet werden kann. Das heißt, dass kein System von dieser Richtlinie ausgenommen werden sollte.

entfällt

Abänderung 8

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Jedes Kreditinstitut sollte Teil eines gemäß dieser Richtlinie anerkannten Einlagensicherungssystems sein, um auf diese Weise ein hohes Verbraucherschutzniveau und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Kreditinstitute sicherzustellen und einen Regelungswettbewerb zu verhindern. Ein Einlagensicherungssystem sollte diesen Schutz jederzeit gewährleisten können.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9b) Kernaufgabe eines Einlagensicherungssystems ist der Schutz der Einleger vor den Folgen der Insolvenz eines Kreditinstitutes. Einlagensicherungssysteme sollten diesen Schutz auf verschiedene Weise gewährleisten können. Am einen Ende des Handlungsspektrums von Einlagensicherungssystemen sollten daher Systeme mit einer reinen Entschädigungsfunktion („paybox“) möglich sein.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9c) Einlagensicherungssysteme sollten aber auch über die reine Entschädigungsfunktion hinausgehen können, indem sie die angeschlossenen Kreditinstitute zur Bereitstellung weitergehender Informationen verpflichten und auf dieser Grundlage Frühwarnsysteme aufbauen. So können risikoabhängige Beiträge frühzeitig angepasst oder Präventivmaßnahmen gegen erkannte Risiken vorgeschlagen werden. Bei drohenden Schieflagen sollten die Einlagensicherungssysteme die Möglichkeit haben, Stützungsmaßnahmen zu beschließen oder ihre Mittel dazu einzusetzen, eine geordnete Abwicklung von problematischen Kreditinstituten zu unterstützen, um die Kosten einer Einlegerentschädigung und die sonstigen negativen Auswirkungen eines Insolvenzfallen zu vermeiden.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9d) Am anderen Ende des Handlungsspektrums von Einlagensicherungssystemen sollten die Systeme gemäß Artikel 80 Absatz 8 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute¹ als institutsbezogene Sicherungssysteme ausgestaltet werden können. Die institutsbezogenen Sicherungssysteme schützen das Kreditinstitut selbst, indem sie insbesondere dessen Liquidität und Solvenz sicherstellen. Sie sollten von den zuständigen Behörden als Einlagensicherungssysteme anerkannt werden, wenn sie alle in Artikel 80 Absatz 8 der Richtlinie 2006/48/EG und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen. Durch diese Kriterien wird insbesondere sichergestellt, dass wie in anderen Einlagensicherungssystemen für einen potenziellen Rückzahlungsfall stets ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

¹ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Institutsbezogene Sicherungssysteme sind in Artikel 80 Absatz 8 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung)¹ definiert und können von den zuständigen Behörden als Einlagensicherungssysteme anerkannt werden, wenn sie alle in dem genannten Artikel und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen.

entfällt

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die *EU-weit* unkoordinierte Aufstockung der Deckungssummen während der Finanzkrise hat dazu geführt, dass Einleger ihre Einlagen auf Banken in Ländern mit höherer Einlagensicherung umgeschichtet haben. Dadurch wurde den Banken in Krisenzeiten Liquidität entzogen. In stabilen Zeiten können unterschiedlich hohe Deckungssummen die Einleger dazu veranlassen, anstatt des für sie *geeignetsten Produkts* die höchste Deckungssumme zu wählen. Dies kann zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen. Aus diesem Grund muss bei *der Einlagensicherung* ein harmonisierter Deckungsumfang gewährleistet werden, unabhängig davon, an welcher Stelle der Europäischen Union sich die Einlagen befinden. Bestimmte Einlagen, die durch persönliche Umstände von Einlegern bedingt sind, können allerdings für begrenzte Zeit in höherem Umfang gedeckt sein.

Geänderter Text

(11) Die *unionsweit* unkoordinierte Aufstockung der Deckungssummen während der Finanzkrise hat **in einigen Fällen** dazu geführt, dass Einleger ihre Einlagen auf Banken in Ländern mit höherer Einlagensicherung umgeschichtet haben. Dadurch wurde den Banken in Krisenzeiten Liquidität entzogen. In stabilen Zeiten können unterschiedlich hohe Deckungssummen die Einleger dazu veranlassen, anstatt des für sie **am besten geeigneten Produktes** die höchste Deckungssumme zu wählen. Dies kann zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen. Aus diesem Grund muss bei **allen anerkannten Einlagensicherungssystemen** ein harmonisierter Deckungsumfang gewährleistet werden, unabhängig davon, an welcher Stelle der Europäischen Union sich die Einlagen befinden. Bestimmte Einlagen, die durch persönliche Umstände von Einlegern bedingt sind, können allerdings für begrenzte Zeit in höherem Umfang gedeckt sein.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) In der Finanzkrise hat sich gezeigt, dass die bestehenden Einlagensicherungssysteme nicht in der Lage waren, alle Verluste so zu übernehmen, dass die Einleger dabei geschützt werden. Die verfügbaren Finanzmittel von Einlagensicherungssystemen müssen deshalb auf jeden Fall einer bestimmten Zielausstattung entsprechen und es müssen Sonderbeiträge erhoben werden können.

Einlagensicherungssysteme sollten bei Bedarf auf angemessene alternative Finanzierungsmöglichkeiten zurückgreifen können, die es ihnen ermöglichen, zur Erfüllung der gegen sie erhobenen Forderungen eine kurzfristige Finanzierung aufzunehmen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Für alle Einleger sollte **die** gleiche Deckungssumme gelten, unabhängig davon, ob die Währung des betreffenden Mitgliedstaats der Euro ist **und ob eine Bank Mitglied eines Systems ist, das das Institut selbst schützt**. Mitgliedstaaten außerhalb des Euroraums sollten die Umrechnungsbeträge auf- oder abrunden können, was aber nicht zu Lasten der Gleichwertigkeit des Einlegerschutzes gehen darf.

Geänderter Text

(12) Für alle Einleger sollte **der** gleiche **Rechtsanspruch gegen das Sicherungssystem im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten** Deckungssumme gelten, unabhängig davon, ob die Währung des betreffenden Mitgliedstaats der Euro ist. Mitgliedstaaten, *deren Währung nicht der Euro ist*, sollten die Umrechnungsbeträge auf- oder abrunden können, was aber nicht zu Lasten der Gleichwertigkeit des Einlegerschutzes gehen darf.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Mitgliedstaaten sollten **nicht an der Errichtung von Systemen gehindert werden, die generell die Altersvorsorge absichern und die getrennt von Einlagensicherungssystemen geführt werden sollten. Die Mitgliedstaaten sollten nicht daran gehindert werden, bestimmte Einlagen aus sozialen Gründen zu schützen oder im Zusammenhang mit Immobilientransaktionen, die auf privat genutzte Wohnimmobilien abzielen, abzusichern**. In allen genannten Fällen sollten die Bestimmungen über staatliche Beihilfen eingehalten werden.

Geänderter Text

(15) Die Mitgliedstaaten sollten **des Weiteren sicherstellen, dass aus bestimmten Transaktionen resultierende Einlagen für einen vorgegebenen Zeitraum vollständig von der Einlagensicherung abgedeckt werden. Dazu gehören Einlagen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung privater Wohnimmobilien. Dies sollte aber auch für Einlagen gelten, die aus bestimmten sozialen, im einzelstaatlichen Recht definierten Gründen geschützt werden und für solche, die im im Zusammenhang mit Lebenszyklusereignissen wie Geburt, Heirat, Scheidung und insbesondere der Altersvorsorge stehen oder aus der Auszahlung von bestimmten Versicherungsleistungen oder**

Entschädigungen resultieren. In allen genannten Fällen sollten die Bestimmungen über staatliche Beihilfen eingehalten werden.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Es ist unbedingt erforderlich, die Verfahren für die Finanzierung von Einlagensicherungssystemen oder von Kreditinstituten selbst zu harmonisieren. Einerseits sollten die Kosten dieser Finanzierung **hauptsächlich** von den Kreditinstituten selbst getragen werden; andererseits muss die Finanzierungskapazität dieser Systeme in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Verbindlichkeiten stehen. Um zu gewährleisten, dass die **Einleger** in allen Mitgliedstaaten **einen** vergleichbar **hohen Schutz genießen und**
Einlagensicherungssysteme sich nur dann gegenseitig Kredite gewähren, wenn das betroffene Einlagensicherungssystem bereits erhebliche eigene Finanzierungsanstrengungen unternommen hat, sollte die Finanzierung von Einlagensicherungssystemen auf hohem Niveau harmonisiert werden. Allerdings sollte die Stabilität des Bankensystems in dem betreffenden Mitgliedstaat hierdurch nicht gefährdet werden.

Geänderter Text

(16) Es ist unbedingt erforderlich, die Verfahren für die Finanzierung von Einlagensicherungssystemen oder von Kreditinstituten selbst zu harmonisieren. Einerseits sollten die Kosten dieser Finanzierung **grundsätzlich** von den Kreditinstituten selbst getragen werden; andererseits sollte die Finanzierungskapazität dieser Systeme in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Verbindlichkeiten stehen. Um zu gewährleisten, dass die **Einlagensicherungssysteme** in allen Mitgliedstaaten **eine** vergleichbar **hohe Stabilität aufweisen**, sollte **für alle Einlagensicherungssysteme eine einheitliche ex-ante-Zielausstattung mit Finanzmitteln vorgesehen** werden.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Bestimmte Einleger sollten von der Einlagensicherung ausgenommen werden, insbesondere Behörden oder andere Finanzinstitute. Ihre im Vergleich zu allen anderen Einlegern geringe Zahl mindert bei einem Bankenausfall die Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems. Behörden haben darüber hinaus einen weitaus besseren

Geänderter Text

(18) Bestimmte Einleger sollten von der Einlagensicherung ausgenommen werden, insbesondere Behörden oder andere Finanzinstitute. Ihre im Vergleich zu allen anderen Einlegern geringe Zahl mindert bei einem Bankenausfall die Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems. Behörden haben darüber hinaus einen weitaus besseren

Zugang zu Krediten als Bürger.
Nichtfinanzunternehmen sollten unabhängig von ihrer Größe grundsätzlich abgedeckt sein.

Zugang zu Krediten als Bürger. ***Die Mitgliedstaaten sollten jedoch dafür sorgen, dass auch Einlagen schutzbedürftiger örtlicher Behörden gedeckt sind.***

Nichtfinanzunternehmen sollten unabhängig von ihrer Größe grundsätzlich abgedeckt sein.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die Finanzmittel von Einlagensicherungssystemen sollten **in erster Linie** zur Entschädigung der Einleger **eingesetzt werden. Sie könnten jedoch auch zur Finanzierung des Transfers von Einlagen zu einem anderen Kreditinstitut genutzt werden**, sofern **die Kosten, die hierbei vom Einlagensicherungssystem getragen werden, nicht über die bei dem betreffenden Kreditinstitut gedeckten Einlagen hinausgehen. Bis zu einem gewissen, in der Richtlinie eingegrenzten Grad können sie auch zur Vorbeugung von Bankinsolvenzen verwendet werden.** Derartige Maßnahmen sollten mit den Beihilfevorschriften in Einklang stehen. Dem künftigen Vorgehen der Kommission in Bezug auf die Errichtung nationaler Bankensanierungsfonds wird dadurch nicht vorgegriffen.

Geänderter Text

(22) Einlagensicherungssysteme sollten **über ausreichende** Finanzmittel zur Entschädigung der Einleger **im Fall der Insolvenz eines Kreditinstitutes verfügen. In vielen Fällen sollten jedoch Stützungsmaßnahmen ergriffen werden, welche die Insolvenz eines Kreditinstitutes abwenden, da diese Maßnahmen oftmals effektiver für die Einlagensicherung sind als eine Entschädigung der Einleger.** Darüber hinaus können durch solche Maßnahmen weitere Kosten und negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität vermieden und das Vertrauen der Einleger gestärkt werden. Daher sollten die Mittel der Einlagensicherungssysteme auch für Stützungsmaßnahmen eingesetzt werden können. Stützungsmaßnahmen sollten stets mit Auflagen an das gestützte Institut verbunden sein. Die Maßnahmen sollten jedoch auch im Zusammenhang mit der geordneten Abwicklung eines Kreditinstitutes genutzt werden können, sofern dies die kostengünstigste Alternative für das Einlagensicherungssystem darstellt. Die Kosten, die hierbei vom Einlagensicherungssystem getragen werden, **sollten daher** nicht über die bei dem betreffenden Kreditinstitut gedeckten Einlagen hinausgehen. Derartige Maßnahmen sollten mit den Beihilfevorschriften in Einklang stehen. Dem künftigen Vorgehen der Kommission in Bezug auf die Errichtung nationaler Bankensanierungsfonds **wird durch diese Handlungsmöglichkeiten der Einlagensicherungssysteme** nicht

vorgegriffen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(22a) Die Mittel von
Einlagensicherungssystemen können zur
Finanzierung der Kontinuität der
Kontoführung für den Anteil eines Instituts
an gedeckten Einlagen verwendet werden.*

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Die Beiträge zu Einlagensicherungssystemen sollten der Höhe des Risikos Rechnung tragen, dem ihre Mitglieder ausgesetzt sind. Dies würde es ermöglichen, dem Risikoprofil einzelner Banken Rechnung zu tragen, zu einer fairen Beitragsbemessung führen und Anreize schaffen, risikoärmere Geschäftsmodelle zu verfolgen. Durch die Entwicklung eines für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Satzes von Basisindikatoren und eines Satzes fakultativer Zusatzindikatoren würde eine solche Harmonisierung schrittweise erreicht.

(24) Die Beiträge zu Einlagensicherungssystemen sollten der Höhe des Risikos Rechnung tragen, dem ihre Mitglieder ausgesetzt sind. Dies würde es ermöglichen, dem Risikoprofil – **einschließlich der verschiedenen Geschäftsmodelle** – einzelner Banken Rechnung zu tragen, zu einer fairen Beitragsbemessung führen und Anreize schaffen, risikoärmere Geschäftsmodelle zu verfolgen. **Dazu sollte eine Standardmethode zur Ermittlung und Berechnung risikobasierter Beiträge zu den Einlagensicherungssystemen vorgesehen werden.** Durch die Entwicklung eines für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Satzes von Basisindikatoren und eines Satzes fakultativer Zusatzindikatoren **auf der Grundlage eines von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und den zuständigen Behörden vereinbarten gemeinsamen Konzepts** würde eine solche Harmonisierung schrittweise erreicht. **Der Charakter der von den angeschlossenen Kreditinstituten eingegangenen Risiken kann jedoch in Abhängigkeit von den Marktgegebenheiten und den Geschäftsaktivitäten der Kreditinstitute variieren. Es ist daher sinnvoll, neben der Standardmethode den**

Einlagensicherungssystemen auch die Verwendung eigener risikobasierter Verfahren zu ermöglichen, sofern diese alternativen risikobasierten Verfahren die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Konsultation des Europäischen Forums der Einlagensicherer (European Forum of Deposit Insurers, EFDI) noch zu entwickelnden Leitlinien erfüllen. Dies trägt dem Risikoprofil einzelner Banken Rechnung, führt zu einer genaueren, den Marktgegebenheiten in den Mitgliedstaaten angemessenen Beitragsbemessung und schafft Anreize, risikoärmere Geschäftsmodelle zu verfolgen. Um spezialgesetzlich geregelten, besonders risikoarmen Bereichen der Kreditwirtschaft Rechnung zu tragen, sollten entsprechende Verringerungen der zu leistenden Beiträge vorgesehen werden können.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Rentabilität im Zusammenhang mit risikoabhängigen Prämien wurde in manchen Fällen als risikomindernder Indikator gewertet. Dies trägt nicht dem Geschäftsmodell von Gegenseitigkeitsgesellschaften Rechnung, die nicht auf die Maximierung von Gewinnen angelegt sind. Außerdem kann Gewinnstreben einen verkehrten Anreiz zum Verfolgen riskanterer Strategien schaffen. Die Solidität eines Geschäftsmodells sollte ganzheitlich betrachtet werden.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26) Die derzeitige Auszahlungsfrist von maximal sechs Wochen ab dem 31. Dezember 2010 trägt in keiner Weise der Notwendigkeit Rechnung, das Vertrauen der Einleger zu erhalten, und entspricht nicht deren Bedürfnissen. Die Auszahlungsfrist sollte deshalb auf **eine Woche** verkürzt werden.

(26) Die derzeitige Auszahlungsfrist von maximal sechs Wochen ab dem 31. Dezember 2010 trägt in keiner Weise der Notwendigkeit Rechnung, das Vertrauen der Einleger zu erhalten, und entspricht nicht deren Bedürfnissen. Die Auszahlungsfrist sollte deshalb auf **fünf Arbeitstage** verkürzt werden.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Häufig sind jedoch die notwendigen Verfahren für eine kurze Rückzahlungsfrist noch nicht gegeben. Erhalten die Einleger jedoch die Zusicherung, dass die Rückzahlungsfrist kurz sein wird, und wird diese Frist dann aufgrund des Ausfalls eines Kreditinstituts nicht eingehalten, so kann dies das Vertrauen der Einleger in die Einlagensicherungssysteme dauerhaft erschüttern und damit deren stabilisierende Wirkung und Zweck unterlaufen. Deshalb sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2016 eine Rückzahlungsfrist von 20 Werktagen zu beschließen, wenn nach Prüfung durch die zuständigen Behörden festgestellt wurde, dass die verkürzte Rückzahlungsfrist nicht realisierbar ist. In diesem Fall sollten die für die Auszahlungsfrist von fünf Werktagen notwendigen Verfahren bis zum 31. Dezember 2016 entwickelt und erprobt werden. Um dabei sicherzustellen, dass Einleger im Übergangszeitraum bis zu diesem Datum bei Ausfall ihres Kreditinstituts nicht in finanzielle Bedrängnis geraten, sollten die Einleger jedoch die Möglichkeit haben, ihr erstattungsfähiges Guthaben bis zur Höhe von 5 000 EUR vom zuständigen Einlagensicherungssystem innerhalb von fünf Werktagen erstattet zu bekommen.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Information ist ein wesentlicher Bestandteil des Einlegerschutzes. Aus diesem Grund sollten die bereits vorhandenen Einleger auf ihren Kontoauszügen und die künftigen Einleger auf einem von ihnen abzuzeichnenden Standard-Informationsbogen über ihre Deckung und das zuständige System unterrichtet werden. Alle Einleger sollten die gleichen Informationen erhalten. Eine nicht geregelte Werbung mit Hinweisen auf den Entschädigungsbetrag und den Umfang des Einlagensicherungssystems könnte allerdings die Stabilität des Bankensystems oder das Vertrauen der Einleger beeinträchtigen. Wenn in Werbung auf Einlagensicherungssysteme verwiesen wird, sollte dies daher auf einen bloßen Hinweis beschränkt sein. Systeme, die das Kreditinstitut selbst schützen, sollten die Einleger **klar** über ihre **Funktion** informieren, ohne dabei uneingeschränkten Einlegerschutz zu versprechen.

Geänderter Text

(28) Information ist ein wesentlicher Bestandteil des Einlegerschutzes. Aus diesem Grund sollten die bereits vorhandenen Einleger auf ihren Kontoauszügen und die künftigen Einleger auf einem von ihnen abzuzeichnenden Standard-Informationsbogen über ihre Deckung und das zuständige System unterrichtet werden. Alle Einleger sollten die gleichen Informationen erhalten. Eine nicht geregelte Werbung mit Hinweisen auf den Entschädigungsbetrag und den Umfang des Einlagensicherungssystems könnte allerdings die Stabilität des Bankensystems oder das Vertrauen der Einleger beeinträchtigen. Wenn in Werbung auf Einlagensicherungssysteme verwiesen wird, sollte dies daher auf einen bloßen Hinweis beschränkt sein. Systeme, die das Kreditinstitut selbst schützen, sollten die Einleger über **ihren rechtlichen Anspruch im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Deckungssumme und über ihre Funktionsweise** informieren, ohne dabei uneingeschränkten Einlegerschutz zu versprechen.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Unter Beachtung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Beaufsichtigung der Einlagensicherungssysteme sollte die Europäische Bankaufsichtsbehörde zur Erreichung des Ziels beitragen, Kreditinstituten die Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit zu erleichtern und dabei gleichzeitig einen wirksamen Einlegerschutz zu gewährleisten. **Zu diesem Zweck sollte die Behörde bestätigen, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen für Kredite zwischen Einlagensicherungssystemen erfüllt sind und unter Einhaltung der in dieser**

Geänderter Text

(32) Unter Beachtung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Beaufsichtigung der Einlagensicherungssysteme sollte die Europäische Bankaufsichtsbehörde zur Erreichung des Ziels beitragen, Kreditinstituten die Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit zu erleichtern und dabei gleichzeitig einen wirksamen Einlegerschutz zu gewährleisten **und die Risiken für die Steuerzahler zu minimieren.** Die Europäische Bankaufsichtsbehörde sollte Informationen über Einlagensicherungssysteme erheben, was insbesondere für die von den zuständigen

*Richtlinie festgesetzten strengen
Obergrenzen die Beträge, die von den
einzelnen Systemen zu verleihen sind, sowie
den Ausgangzinssatz und die Laufzeit des
Kredits nennen. Die Europäische
Bankaufsichtsbehörde sollte ferner
Informationen über
Einlagensicherungssysteme erheben, was
insbesondere für die von den zuständigen
Behörden bestätigte Höhe der von diesen
Systemen gedeckten Einlagen gilt. Sie sollte
die anderen Einlagensicherungssysteme
über ihre Pflicht zur Kreditvergabe in
Kenntnis setzen.*

Behörden bestätigte Höhe der von diesen
Systemen gedeckten Einlagen gilt.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

*(34) Um europaweit gleiche
Wettbewerbsbedingungen und einen
angemessenen Einlegerschutz zu
gewährleisten, muss ein wirksames
Instrument zur Festlegung harmonisierter
technischer Standards im
Finanzdienstleistungsbereich eingeführt
werden. Solche Standards sollten zwecks
Vereinheitlichung der Ermittlung der
risikoabhängigen Beiträge entwickelt
werden.*

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(34a) Das Europäische Parlament betont in
seiner Entschließung vom 7. Juli 2010 mit
Empfehlungen an die Kommission zu
einem grenzübergreifenden
Krisenmanagement im Bankensektor, dass
ein europäischer Mechanismus zur
Bewältigung von Banken Krisen geschaffen
werden muss. Die Einrichtung eines
solchen Mechanismus sollte den
Einlegerschutz mittels eines
Einlagensicherungssystems nicht*

beeinträchtigen.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte **in Bezug auf Artikel 5 Absatz 5** zu erlassen.

Geänderter Text

(36) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zu erlassen, **um die in dieser Richtlinie festgelegte Deckungssumme für die Gesamtheit der Einlagen desselben Einlegers entsprechend der Inflation in der Union auf der Grundlage von Änderungen des Verbraucherpreisindex anzupassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.**

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) Der Kommission sollte ferner die Befugnis übertragen werden, Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde in Bezug auf die in dieser Richtlinie beschriebenen Definitionen und einer Standardmethode zur Berechnung der risikobasierten Beiträge der Kreditinstitute zu den Einlagensicherungssystemen gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde sollte solche technischen Regulierungsstandards entwickeln und sie der Kommission bis zum

31. Dezember 2012 vorlegen.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Richtlinie regelt die Funktionsweise **von**
Einlagensicherungssystemen.

Geänderter Text

(1) Diese Richtlinie regelt die Funktionsweise **des europäischen Systems nationaler Einlagensicherungssysteme mit dem Ziel, ein gemeinsames Sicherheitsnetz einzurichten, das ein hohes Maß an Sicherheit für die Einleger in der Union bietet.**

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Sie gilt für alle **gesetzlichen oder vertraglichen** Einlagensicherungssysteme sowie **für** institutsbezogene Sicherungssysteme, **die als Einlagensicherungssysteme anerkannt sind.**

Geänderter Text

(2) Sie gilt für alle **gemäß Artikel 3 Absatz 1 anerkannten** Einlagensicherungssysteme **und für deren angeschlossene Kreditinstitute. Einlagensicherungssysteme können als gesetzliche, vertragliche sowie als institutsbezogene Sicherungssysteme im Sinne von Artikel 80 Absatz 8 der Richtlinie 2006/48/EG ausgestaltet sein.**

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die in Artikel 80 Absatz 8 der Richtlinie 2006/48/EG definierten institutsbezogenen Sicherungssysteme können von den zuständigen Behörden als Einlagensicherungssysteme anerkannt werden, wenn sie alle in dem genannten Artikel und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Institutsbezogene Sicherungssysteme, die nicht nach *Absatz 3* anerkannt sind **und keine Einlagen garantieren, sind abgesehen von** Artikel 14 Absatz 5 und Anhang III letzter Unterabsatz **von dieser Richtlinie ausgenommen.**

Geänderter Text

(4) Im Sinne dieser Richtlinie gelten für Sicherungssysteme, die nicht nach *Artikel 3 Absatz 1* anerkannt sind, nur Artikel 14 Absatz 5 zweiter Unterabsatz, **Artikel 14 Absatz 6a** und Anhang III letzter Unterabsatz.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Wird ein Europäischer Fonds für die Bewältigung von Banken Krisen eingerichtet, sorgt die Kommission mit Unterstützung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für ein weiterhin hohes Schutzniveau für Einleger.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Einlage: ein Guthaben, das sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von normalen Bankgeschäften ergibt und vom Kreditinstitut nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen ist.

a) Einlage:

i) ein Guthaben, das sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von normalen Bankgeschäften, **einschließlich Festgeldeinlagen, Spareinlagen und registrierten Einlagen**, ergibt und vom Kreditinstitut nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen ist, **oder**

ii) Forderungen, die das Kreditinstitut

durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft hat.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Unterabsatz 3 – Punkt 1

Vorschlag der Kommission

seine Existenz nur durch eine andere Bescheinigung als einen Kontoauszug nachgewiesen werden kann,

Geänderter Text

es auf den Inhaber und nicht auf einen Namen lautet,

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Einleger: der Inhaber oder, im Falle eines Gemeinschaftskontos, jeder der Inhaber einer Einlage.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Die jeweils zuständigen Behörden haben festgestellt, dass *ihrer Auffassung* nach das Kreditinstitut aus Gründen, die mit seiner Finanzlage unmittelbar zusammenhängen, vorerst nicht in der Lage ist, die Einlage zurückzuzahlen, und gegenwärtig keine Aussicht auf eine spätere Rückzahlung besteht.

Die zuständigen Behörden treffen diese Feststellung so rasch wie möglich, spätestens aber fünf Arbeitstage, nachdem sie erstmals festgestellt haben, dass ein Kreditinstitut die fälligen und rückzahlbaren Einlagen nicht zurückgezahlt hat.

Geänderter Text

i) Die jeweils zuständigen Behörden haben festgestellt, dass nach *den ihnen derzeit vorliegenden Informationen* das Kreditinstitut aus Gründen, die mit seiner Finanzlage unmittelbar zusammenhängen, vorerst nicht in der Lage ist, die Einlage zurückzuzahlen, und gegenwärtig keine Aussicht auf eine spätere Rückzahlung besteht.

Die zuständigen Behörden treffen diese Feststellung so rasch wie möglich, spätestens aber fünf Arbeitstage, nachdem sie erstmals festgestellt haben, dass ein Kreditinstitut die fälligen und rückzahlbaren Einlagen nicht zurückgezahlt hat.

Abänderung 149/rev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*f -a) Präventions- und
Stützungsmaßnahmen: von den
Einlagensicherungssystemen ergriffene
Maßnahmen zur Verhinderung einer
Bankeninsolvenz der angeschlossenen
Kreditinstitute, wie etwa:*

*i) Überprüfung der wirtschaftlichen
Situation und Risikolage der
angeschlossenen Kreditinstitute bzw. der
Planungsgrundlagen bei Gründung eines
solchen Instituts sowie Informationsrechte in
Bezug auf substantielle Änderungen der
Eigentums- und Kontrollverhältnisse;*

*ii) Aufforderung der angeschlossenen
Kreditinstitute zur Übermittlung von
Informationen über ihre wirtschaftliche
Situation und Risikolage, ihre Entwicklung
und beabsichtigte Änderungen ihres
Geschäftsmodells;*

*iii) Vorschreiben von Auflagen zur
Beschränkung des Volumens der
gesicherten Einlagen oder zur völligen oder
teilweisen Begrenzung bestimmter
geschäftlicher Aktivitäten, soweit aufgrund
einer Prüfung oder anderweitig
Erkenntnisse vorliegen, die Anlass zu der
Annahme geben, dass eine drohende oder
akute Gefahr der Inanspruchnahme des
Einlagensicherungssystems besteht;*

iv) Erhebung von Beiträgen abhängig von

der individuellen Risikolage des Instituts;
v) Abschluss einer Vereinbarung über den Austausch von Informationen – einschließlich vertraulicher Informationen – mit den zuständigen Behörden;
vi) Gewährung von Garantien, Darlehen sowie allen Arten von Liquiditäts- und Kapitalhilfen, einschließlich der Erfüllung von Ansprüchen Dritter.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Maßnahmen im Zusammenhang mit der geordneten Abwicklung von Kreditinstituten: Maßnahmen zur Vermeidung des Einlagensicherungsfalls, einschließlich:
i) Hilfeleistung beim Erwerb eines in Schieflage geratenen Kreditinstitutes;
ii) Übertragung der Einlagen und entsprechender Vermögensgegenstände, einschließlich Geschäftsbereiche, auf ein Brückleinstitut;
iii) zwangsweise Fusionierung mit anderen Kreditinstituten;
iv) geordnete Abwicklung unter Beteiligung des Einlagensicherungssystems.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) Zielausstattung: 1,5 % der **erstattungsfähigen** Einlagen, für die ein Einlagensicherungssystem aufkommen muss;

Geänderter Text

h) Zielausstattung: 1,5 % der **gedeckten** Einlagen, für die ein Einlagensicherungssystem aufkommen muss;

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) verfügbare Finanzmittel: Bargeld, Einlagen und risikoarme Schuldtitel **mit einer Restlaufzeit von maximal 24 Monaten**, die innerhalb der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Frist liquidiert werden können;

Geänderter Text

i) verfügbare Finanzmittel: Bargeld, Einlagen und risikoarme Schuldtitel, die innerhalb der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Frist **und im Umfang von bis zu 10% der verpfändeten Aktiva** liquidiert werden können;

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) Verpfändete Aktiva:
Zahlungsverpflichtungen, die durch hochwertige Sicherheiten angemessen abgesichert sind und folgenden Bedingungen unterliegen:
– die Sicherheiten bestehen aus risikoarmen Schuldtiteln, die nicht mit Rechten von Dritten belastet sind, über die das Einlagensicherungssystem frei verfügen kann und die für die ausschließliche Nutzung durch das Einlagensicherungssystem vorgesehen sind, das das unwiderrufliche Recht hat, diese Zahlungen auf seinen Wunsch hin in Anspruch zu nehmen;
– ein Kreditinstitut hat Anspruch auf die Erträge dieser Schuldtitel, die von diesem

Kreditinstitut als Sicherheiten verpfändet worden sind;

- die Sicherheiten werden regelmäßig einem Neubewertungsverfahren unterworfen, und die Kreditinstitute gewährleisten, dass der Wert der Sicherheiten gemäß dem Neubewertungsverfahren mindestens den Verpflichtungen dieses Kreditinstituts gegenüber dem System entspricht;*
- bei der Bewertung zugrundeliegender Vermögenswerte werden Bewertungsabschläge angewandt, und das Einlagensicherungssystem verlangt, dass der um den Bewertungsabschlag bereinigte Marktwert der zugrundeliegenden Vermögenswerte dauerhaft aufrechthalten ist;*

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Dies schließt die Zusammenlegung von Systemen verschiedener Mitgliedstaaten nicht aus.

Geänderter Text

Dies schließt *die Errichtung grenzüberschreitender Einlagensicherungssysteme durch die Mitgliedstaaten oder* die Zusammenlegung von Systemen verschiedener Mitgliedstaaten *durch diese nicht aus. Die Genehmigung für solche grenzüberschreitenden oder zusammengelegten Einlagensicherungssysteme liegt bei den zuständigen Behörden in Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde.*

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Anerkennung und Genehmigung von Einlagensicherungssystemen achtet die jeweilige zuständige Behörde insbesondere auf die Stabilität des Einlagensicherungssystems und gewährleistet, dass dessen Mitgliedschaft ausgewogen ist..

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Kommt ein Kreditinstitut seinen Verpflichtungen als Mitglied eines Einlagensicherungssystems nicht nach, so werden die zuständigen Behörden, die die Zulassung erteilt haben, hiervon in Kenntnis gesetzt; sie ergreifen im Zusammenwirken mit dem ***Sicherungssystem*** alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Verhängung von Sanktionen, um sicherzustellen, dass das Kreditinstitut seinen Verpflichtungen nachkommt.

(2) Kommt ein Kreditinstitut seinen Verpflichtungen als Mitglied eines Einlagensicherungssystems nicht nach, so werden die zuständigen Behörden, die die Zulassung erteilt haben, ***umgehend*** hiervon in Kenntnis gesetzt; sie ergreifen im Zusammenwirken mit dem ***Einlagensicherungssystem unverzüglich*** alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Verhängung von Sanktionen, um sicherzustellen, dass das Kreditinstitut seinen Verpflichtungen nachkommt.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Alle in Artikel 1 genannten Einlagensicherungssysteme werden hinsichtlich der Einhaltung dieser Richtlinie laufend von den zuständigen Behörden beaufsichtigt.

(5) Alle in Artikel 1 genannten Einlagensicherungssysteme werden hinsichtlich der Einhaltung dieser Richtlinie ***gemäß den geltenden Bestimmungen des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS)*** von den zuständigen Behörden laufend beaufsichtigt.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Aufsicht der grenzüberschreitenden Einlagensicherungssysteme liegt bei der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde in Zusammenarbeit mit einem Kollegium, das sich aus Vertretern der zuständigen Behörden der jeweiligen Sitzländer der angeschlossenen Kreditinstitute zusammensetzt.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Einlagensicherungssysteme ihre Systeme regelmäßigen Tests unterziehen und dass sie unterrichtet werden, wenn die zuständigen Behörden Probleme in einem Kreditinstitut feststellen, die voraussichtlich zur Inanspruchnahme der Einlagensicherungssysteme führen.

(6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, ***dass die von den Einlagensicherungssystemen gemäß Artikel 11 Absatz 3a verwendeten alternativen Methoden den Bestimmungen jenes Artikels und den von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Artikel 11 Absatz 5 entwickelten Leitlinien entsprechen***, dass die Einlagensicherungssysteme ihre Systeme regelmäßigen Tests unterziehen und dass sie ***umgehend*** unterrichtet werden, wenn die zuständigen Behörden Probleme in einem Kreditinstitut feststellen, die voraussichtlich zur Inanspruchnahme der Einlagensicherungssysteme führen. ***Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde koordiniert die Maßnahmen der Mitgliedstaaten.***

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Solche Tests finden mindestens alle drei Jahre statt oder wenn die Umstände es

Solche Tests finden mindestens alle drei Jahre oder ***öfter*** statt, wenn die Umstände es

verlangen. Der erste Test findet vor dem 31. Dezember 2013 statt.

verlangen. Der erste Test findet vor dem 31. Dezember 2013 statt.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde übermittelt dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ geschaffenen Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) von sich aus oder auf dessen Antrag die für die Analyse des Systemrisikos erforderlichen Informationen über Einlagensicherungssysteme.

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Europäische Bankaufsichtsbehörde führt in dieser Hinsicht **regelmäßig** Peer Reviews nach **Artikel 15 der [EBA-Verordnung]** durch. Einlagensicherungssysteme unterliegen beim Austausch von Informationen mit der Europäischen Bankaufsichtsbehörde dem in Artikel 56 dieser Verordnung genannten Berufsgeheimnis.

Die Europäische Bankaufsichtsbehörde führt in dieser Hinsicht **mindestens alle fünf Jahre** vergleichende Analysen nach **Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010** durch. **Vom Umfang dieser vergleichenden Analysen sind auch Praktiken der Unternehmensführung nach Absatz 7a umfasst.** Einlagensicherungssysteme unterliegen beim Austausch von Informationen mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde dem in Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 genannten Berufsgeheimnis.

Ferner hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde die Befugnis, jährlich die Belastungsresistenz der Einlagensicherungssysteme auf der Grundlage verschiedener, auf aktuellen Zahlen basierender Szenarien mit vordefinierten Schwellenwerten zu untersuchen, um herauszufinden, ob möglicherweise eine Anpassung des gegenwärtigen Berechnungsmodells und der Zielausstattung angebracht ist. Die Belastungsprobe beruht in diesem Zusammenhang auf Szenarien mit geringen, mittleren und großen Auswirkungen.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einlagensicherungssysteme von ihren Mitgliedern auf Verlangen jederzeit alle Informationen erhalten, die sie zur Vorbereitung einer Einlegerentschädigung benötigen, wozu auch die Kennzeichnung nach Artikel 4 Absatz 2 zählt. Die zur Durchführung von Stresstests notwendigen Informationen werden den Einlagensicherungssystemen laufend übermittelt. Diese Angaben werden anonymisiert. Die erhaltenen Informationen dürfen nur zur Durchführung von Stresstests oder zur Vorbereitung von Entschädigungen verwendet und ***nur so lange aufbewahrt*** werden, ***wie für die genannten Zwecke erforderlich.***

Geänderter Text

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einlagensicherungssysteme von ihren Mitgliedern auf Verlangen jederzeit alle Informationen erhalten, die sie zur Vorbereitung einer Einlegerentschädigung benötigen, wozu auch die Kennzeichnung nach Artikel 4 Absatz 2 zählt. Die zur Durchführung von Stresstests notwendigen Informationen werden den Einlagensicherungssystemen laufend übermittelt. Diese Angaben werden anonymisiert. Die erhaltenen Informationen dürfen nur zur Durchführung von Stresstests, ***zur Analyse der historischen Entwicklung der Belastbarkeit von Einlagensicherungssystemen*** oder zur Vorbereitung von Entschädigungen verwendet ***werden*** und ***müssen vertraulich behandelt*** werden.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen ihrer

Einlagensicherungssysteme solide Praktiken der Geschäftsführung umgesetzt werden und dass insbesondere:

- a) ihre Vorstände mindestens ein nicht geschäftsführendes Mitglied umfassen und über ein offenes und transparentes Verfahren zur Ernennung der Vorstandsmitglieder verfügen;*
- b) sie einen jährlichen Tätigkeitsbericht erstellen .*

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Einlagen im Zusammenhang mit Transaktionen, aufgrund deren Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne von *Artikel 1 Buchstabe C* der Richtlinie *91/308/EWG* verurteilt worden sind;

Geänderter Text

c) Einlagen im Zusammenhang mit Transaktionen, aufgrund deren Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne von *Artikel 1 Absatz 2* der Richtlinie *2005/60/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung*¹ verurteilt worden sind;

¹ *ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.*

Abänderung 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Einlagen, hinsichtlich derer der Einleger und das Kreditinstitut vertraglich übereingekommen sind, dass sie für die Erfüllung besonderer Verpflichtungen des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut oder gegenüber Dritten verwendet werden sollen, vorausgesetzt dass - sei es aufgrund von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen - die Höhe der Einlagen unter Umständen, unter denen die Einlagen normalerweise zu nichtverfügbareren Einlagen geworden wären, durch den

Einleger verrechnet werden kann oder diese Einlagen automatisch mit derartigen Verpflichtungen verrechnet werden ;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Einlagen, von deren Inhaber **niemals** nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 91/308/EWG die Identität festgestellt wurde, **wenn diese nicht mehr verfügbar sind;**

Geänderter Text

f) Einlagen, von deren Inhaber nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 91/308/EWG **zum Zeitpunkt der Aktivierung, während der Rückzahlung der Einlagensicherung und im Anschluss daran** die Identität festgestellt wurde;

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) Einlagen von Pensions- und Rentenfonds;

Geänderter Text

i) Einlagen von Pensions- und Rentenfonds, **ausgenommen Einlagen in individuelle Altersversorgungssysteme oder betriebliche Altersversorgungssysteme eines Arbeitgebers, bei dem es sich nicht um ein großes Unternehmen handelt;**

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) Einlagen **von Behörden;**

Geänderter Text

j) Einlagen **des Staates und von Zentralverwaltungen sowie von regionalen und örtlichen Behörden;**

Abänderung 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten tragen jedoch dafür Sorge, dass für Einlagen örtlicher Behörden eine Erstattung aus einem Einlagensicherungssystem erfolgen kann, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Sie beschäftigen nicht routinemäßig einen ausgebildeten Kassenwart, oder*
- b) der Ausfall der Einlagen würde die Aufrechterhaltung kommunaler Dienstleistungen ernstlich beeinträchtigen.*

Abänderung 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die nachstehend genannten Einlagen in vollem Umfang geschützt sind:

- a) Einlagen, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, für eine Dauer von maximal 12 Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können;*
- b) Einlagen, die im einzelstaatlichen Recht definierte Zwecke erfüllen, die an bestimmte Lebensereignisse geknüpft sind, wie Heirat, Scheidung, Renteneintritt, Kündigung, Entlassung, Berufsunfähigkeit oder Tod eines Einlegers, für eine Dauer von maximal zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags;*
- c) Einlagen, die im einzelstaatlichen Recht definierte Zwecke erfüllen und auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder Justizirrtümer beruhen, für eine Dauer von maximal zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können.*

Abänderung 62

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass *Einlagensicherungssysteme nicht von der* in Absatz 1 *festgelegten* Deckungssumme *abweichen. Die Mitgliedstaaten können allerdings auch für die nachstehend genannten Einlagen eine Sicherung beschließen, sofern die Kosten der damit verbundenen Erstattungen nicht unter die Artikel 9, 10 und 11 fallen:*

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass *die Einleger einen Rechtsanspruch auf die* in Absatz 1 *festgelegte* Deckungssumme *haben.*

Abänderung 63

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Einlagen, die aus Immobilientransaktionen für die Zwecke privat genutzter Wohnimmobilien resultieren, für eine Dauer von maximal zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 64

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Einlagen, die soziale, im einzelstaatlichen Recht definierte Zwecke erfüllen, und an bestimmte Ereignisse geknüpft sind, wie Heirat, Scheidung, Berufsunfähigkeit oder Ableben eines Einlegers. Einlagen dieser Art sind maximal zwölf Monate nach Eintreten des Ereignisses gedeckt.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 65

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Absatz 2** hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Regelungen zur Absicherung von Altersvorsorgeprodukten und Renten beizubehalten oder einzuführen, sofern diese Regelungen nicht nur die Einlagen absichern, sondern auch einen umfassenden Schutz für alle in dieser Hinsicht relevanten Produkte und Situationen bieten.

Geänderter Text

(3) **Absatz 1** hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Regelungen zur Absicherung von Altersvorsorgeprodukten und Renten beizubehalten oder einzuführen, sofern diese Regelungen nicht nur die Einlagen absichern, sondern auch einen umfassenden Schutz für alle in dieser Hinsicht relevanten Produkte und Situationen bieten.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Für Einlagen bei Kreditinstituten oder Filialen ausländischer Kreditinstitute in den Mitgliedstaaten, die bereits vor dem 31. Dezember 2010 bestanden, sowie für Einlagen von Einlegern mit Hauptwohnsitz in einem Mitgliedstaat, der vor dem 1. Januar 2008 ein gesetzliches Einlagensicherungssystem mit einer festen Deckungssumme zwischen 100 000 EUR und 300 000 EUR hatte, können die jeweiligen Mitgliedstaaten beschließen, dass die bisherige feste Deckungssumme abweichend von Absatz 1 unverändert weiter gilt. In diesem Fall sind die Zielausstattung und die risikobasierten Beiträge der Kreditinstitute entsprechend anzupassen.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Einlagen werden in der Währung erstattet, in *der* das Konto geführt wurde. *Wenn die in Absatz 1 genannten auf Euro lautenden Beträge in andere Währungen umgerechnet werden, müssen die an die Einleger tatsächlich gezahlten Beträge den in dieser Richtlinie genannten Beträgen*

(4) Einlagen werden in der Währung **des Mitgliedstaates**, in **dem** das Konto geführt wurde, **oder in Euro** erstattet. **Im Falle von Einlagen in einer anderen Währung sind die Einleger berechtigt, zu entscheiden, ob die entsprechenden Summen**

entsprechen.

- a) in der Währung erstattet werden, in der das Konto zu einem bestimmten Zeitpunkt geführt wurde, der mit den zuständigen Behörden vereinbart wurde und der nach dem in Artikel 7 Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt liegt, oder*
- b) in der Währung des Mitgliedsstaates erstattet werden, in der das Konto geführt wurde, wobei in diesem Fall der Wechselkurs für diejenige Währung gilt, in der die Einlagen bis zu dem Zeitpunkt geführt wurden, zu dem die zuständigen Behörden eine Feststellung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i getroffen haben oder zu dem ein Gericht eine Entscheidung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii getroffen hat.*

Abänderung 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre von der Kommission überprüft. Diese legt gegebenenfalls dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Richtlinienvorschlag vor, um den in Absatz 1 genannten Betrag unter Berücksichtigung insbesondere der Entwicklung im Bankensektor und der Wirtschaftslage sowie der währungspolitischen Situation in der Europäischen Union anzupassen. Die erste Überprüfung findet nicht vor dem 31. Dezember 2015 statt, es sei denn, unvorhergesehene Ereignisse machen eine frühere Überprüfung erforderlich.

Geänderter Text

(6) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre von der Kommission **in Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde** überprüft. Die Kommission legt gegebenenfalls dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Richtlinienvorschlag vor, um den in Absatz 1 genannten Betrag unter Berücksichtigung insbesondere der Entwicklung im Bankensektor und der Wirtschaftslage sowie der währungspolitischen Situation in der Union anzupassen. Die erste Überprüfung findet nicht vor dem 31. Dezember 2015 statt, es sei denn, unvorhergesehene Ereignisse machen eine frühere Überprüfung erforderlich.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Kommission **kann die** in Absatz 1 genannten **Beträge** entsprechend der Inflation in der Europäischen Union auf der Grundlage von Änderungen des von der Kommission veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex **anpassen**.

Diese Maßnahme zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie wird nach Artikel 16 erlassen.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Stichtag für die Berechnung des Erstattungsbetrags ist der Tag, an dem die zuständigen Behörden die Feststellung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer i treffen oder ein Gericht die Entscheidung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer ii fällt. Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut bleiben bei der Berechnung des Erstattungsbetrags unberücksichtigt.

(7) Die Kommission **erhält die Befugnis, gemäß Artikel 16 betreffend die mindestens alle 5 Jahre erfolgende regelmäßige Aktualisierung des** in Absatz 1 genannten **Betrags** entsprechend der Inflation in der Union auf der Grundlage von **seit der vorherigen Anpassung eingetretenen** Änderungen des von der Kommission veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex **delegierte Rechtsakte zu erlassen**.

Geänderter Text

(4) Stichtag für die Berechnung des Erstattungsbetrags ist der Tag, an dem die zuständigen Behörden die Feststellung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer i treffen oder ein Gericht die Entscheidung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer ii fällt. Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut bleiben bei der Berechnung des Erstattungsbetrags unberücksichtigt, **sofern es sich nicht um am Stichtag fällige Verbindlichkeiten des Einlegers handelt**.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass für die Zwecke der Erstattung nach Artikel 7 Absatz 1 die Einlagen eines Einlegers bei demselben Kreditinstitut nicht zusammengefasst werden, falls nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gestattet ist, dass Kreditinstitute unter unterschiedlichen Firmennamen auftreten. Einlagen bei

demselben Kreditinstitut und unter demselben Firmennamen werden zusammengefasst, und für diese wird die in Artikel 5 Absatz 1 festgelegte Deckungssumme angewandt. Falls diese Berechnung zu einem höheren Betrag von gedeckten Einlagen pro Einleger und pro Kreditinstitut als nach Artikel 5 vorgesehen führt, werden die nach den Artikeln 9 und 11 berechneten Beiträge zum Einlagensicherungssystem entsprechend erhöht.

Beschließt ein Mitgliedstaat, eine getrennte Einlagensicherung nach Firmennamen innerhalb eines Kreditinstituts nicht zuzulassen, wird für den Inhaber und die einzelnen Firmennamen keine getrennte Sicherung vorgenommen. Die Zusammenfassung von Einlagen für verschiedene Firmennamen desselben Kreditinstituts findet keine Anwendung auf grenzüberschreitende Situationen.

Kreditinstitute von Mitgliedstaaten, die diese Bestimmung anwenden, können eine solche Deckung nicht in Zweigniederlassungen anbieten, die in Mitgliedstaaten betrieben werden, in denen Kreditinstitute nicht verschiedene Firmennamen verwenden dürfen.

Abänderung 150/rev

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Einlagensicherungssysteme treffen Vorkehrungen, um nicht verfügbare Einlagen binnen **7 Tagen** ab dem Zeitpunkt erstatten zu können, zu dem die zuständigen Behörden eine Feststellung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer i getroffen haben oder ein Gericht eine Entscheidung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer ii getroffen hat.

Geänderter Text

(1) Die Einlagensicherungssysteme treffen Vorkehrungen, um nicht verfügbare Einlagen binnen **fünf Werktagen, jedoch nicht weniger als einer Woche**, ab dem Zeitpunkt erstatten zu können, zu dem die zuständigen Behörden eine Feststellung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer i getroffen haben oder ein Gericht eine Entscheidung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer ii getroffen

Die Mitgliedstaaten können für die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Einlagen eine längere Erstattungsfrist beschließen. Diese Frist darf jedoch ab dem Tag, an dem die zuständigen Behörden die Feststellung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer i treffen oder ein Gericht die Entscheidung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer ii fällt, drei Monate nicht überschreiten.

ii getroffen hat.

Die Mitgliedstaaten können für die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Einlagen eine längere Erstattungsfrist beschließen. Diese Frist darf jedoch ab dem Tag, an dem die zuständigen Behörden die Feststellung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer i treffen oder ein Gericht die Entscheidung nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer ii fällt, drei Monate nicht überschreiten.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass bis zum 31. Dezember 2016 eine Rückzahlungsfrist von 20 Werktagen gilt, sofern nach eingehender Prüfung die zuständigen Behörden feststellen, dass die Einlagensicherungssysteme noch nicht in der Lage sind, eine Rückzahlungsfrist von fünf Werktagen, jedoch nicht weniger als einer Woche, zu gewährleisten.

Kann ein Einleger gemäß Artikel 6 Absatz 3 nicht uneingeschränkt über den Einlagebetrag verfügen, wird er innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist entschädigt. Diese Zahlung wird bei der Entschädigung der uneingeschränkt Nutzungsberechtigten berücksichtigt.

Kann ein Einleger gemäß Artikel 6 Absatz 3 nicht uneingeschränkt über den Einlagebetrag verfügen, wird er innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist entschädigt. Diese Zahlung wird bei der Entschädigung der uneingeschränkt Nutzungsberechtigten berücksichtigt.

(1a) Haben die Mitgliedstaaten eine längere Rückzahlungsfrist als 20 Werkstage bis zum 31. Dezember 2016 beschlossen, so wird dem Einleger auf Antrag bei dem Einlagensicherungssystem einmalig sein erstattungsfähiges Guthaben bis zur Höhe von 5 000 EUR innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, jedoch nicht weniger als einer Woche, ausgezahlt.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Erstattung oder Zahlung gemäß Absatz 1 können in den folgenden Fällen aufgeschoben werden:

- a) Es ist nicht sicher, ob eine Person einen Rechtsanspruch auf den Empfang einer Erstattung hat, oder die Einlage ist Gegenstand eines Rechtsstreits;**
- b) die Einlage unterliegt Wirtschaftssanktionen, die von nationalen Regierungen oder internationalen Gremien verhängt wurden;**
- c) in den letzten 24 Monaten haben keine Transaktionen in Verbindung mit der Einlage stattgefunden (es handelt sich um ein ruhendes Konto);**
- d) der zurückzuzahlende Betrag wird als Bestandteil eines zeitweiligen hohen Saldos gemäß Artikel 5 Absatz 1 a betrachtet; oder**
- e) der zurückzuzahlende Betrag ist gemäß Artikel 12 Absatz 2 aus dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats auszuzahlen.**

Abänderung 76

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Jeder Schriftwechsel zwischen dem Einlagensicherungssystem und dem Einleger ist in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem sich die gesicherte Einlage befindet, abzufassen. Ist ein Kreditinstitut unmittelbar in einem anderen Mitgliedstaat tätig, ohne Zweigstellen errichtet zu haben, sind die Informationen in der Sprache zu liefern, die der Einleger bei Kontoeröffnung gewählt hat.

(3) Jeder Schriftwechsel zwischen dem Einlagensicherungssystem und dem Einleger ist **in der Amtssprache der Union, die das Kreditinstitut, das die gesicherte Einlage hält, in seinem Schriftverkehr mit dem Einleger verwendet, oder aber** in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem sich die gesicherte Einlage befindet, abzufassen. Ist ein Kreditinstitut unmittelbar in einem anderen Mitgliedstaat tätig, ohne Zweigstellen errichtet zu haben, sind die Informationen in der Sprache zu liefern, die

der Einleger bei Kontoeröffnung gewählt hat.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Wenn dem Einleger oder einer anderen Person, die Anspruch auf den Einlagebetrag hat oder daran beteiligt ist, eine strafbare Handlung infolge von oder im Zusammenhang mit Geldwäsche im Sinne **des Artikels 1** der Richtlinie 91/308/EWG zur Last gelegt wird, können unbeschadet der Frist nach Absatz 1 Entschädigungszahlungen aus dem Einlagensicherungssystem ausgesetzt werden, bis ein Urteil ergangen ist.

Geänderter Text

(4) Wenn dem Einleger oder einer anderen Person, die Anspruch auf den Einlagebetrag hat oder daran beteiligt ist, eine strafbare Handlung infolge von oder im Zusammenhang mit Geldwäsche im Sinne **von Artikel 1 Absatz 2** der Richtlinie 2005/60/EWG zur Last gelegt wird, können unbeschadet der Frist nach Absatz 1 Entschädigungszahlungen aus dem Einlagensicherungssystem, **die den Einleger betreffen**, ausgesetzt werden, bis ein Urteil ergangen ist.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Eine Rückzahlung wird nicht vorgenommen, wenn in den letzten 24 Monaten keine Transaktion in Verbindung mit der Einlage stattgefunden hat und der Wert der Einlage geringer ist als die bei einer möglichen Rückzahlung entstehenden Verwaltungskosten.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Einleger die Möglichkeit hat, hinsichtlich seines Entschädigungsanspruchs mit einem Abhilfeversuchen gegen das Einlagensicherungssystem vorzugehen.

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Einleger die Möglichkeit hat, hinsichtlich seines Entschädigungsanspruchs mit einem Abhilfeversuchen gegen das Einlagensicherungssystem vorzugehen.

(betrifft nicht die deutsche Sprachfassung)

Abänderung 80

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Unbeschadet anderer Rechte aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften **und vorbehaltlich des Absatzes 3** sind Systeme, die im Rahmen der Einlagensicherung Zahlungen leisten, berechtigt, beim Liquidationsverfahren in Höhe der von ihnen geleisteten Zahlung in die Rechte der Einleger einzutreten.

Geänderter Text

(2) Unbeschadet anderer Rechte aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften sind Systeme, die **auf einzelstaatlicher Ebene** im Rahmen der Einlagensicherung Zahlungen leisten, berechtigt, beim Liquidationsverfahren in Höhe der von ihnen geleisteten Zahlung in die Rechte der Einleger einzutreten.

Ansprüche, bei denen das in diesem Absatz dargelegte Recht auf Forderungsübergang besteht, sind dem in Absatz 1 beschriebenen Anspruch der Einleger im Rang unmittelbar nachgeordnet und gehen allen anderen Ansprüchen gegenüber dem Liquidator vor.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Einlagensicherungssysteme erhalten die verfügbaren Finanzmittel, indem sie **alljährlich am 30. Juni und 30. Dezember** bei ihren Mitgliedern **Beiträge** erheben. Einer Zusatzfinanzierung aus anderen Quellen steht dies nicht entgegen. Einmalige Aufnahmegebühren dürfen nicht verlangt werden.

Geänderter Text

Einlagensicherungssysteme erhalten die verfügbaren Finanzmittel, indem sie **mindestens einmal jährlich** bei ihren Mitgliedern **einen Beitrag** erheben. Einer Zusatzfinanzierung aus anderen Quellen steht dies nicht entgegen. Einmalige Aufnahmegebühren dürfen nicht verlangt werden.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die verfügbaren Finanzmittel entsprechen zumindest der Zielausstattung. Bleibt die Finanzierungskapazität hinter der Zielausstattung zurück, werden die Beitragszahlungen **zumindest** so lange

Geänderter Text

Die verfügbaren Finanzmittel entsprechen zumindest der Zielausstattung. Bleibt die Finanzierungskapazität hinter der Zielausstattung zurück, werden die Beitragszahlungen so lange

wiederaufgenommen, bis die Zielausstattung **wieder** erreicht ist. Liegen die verfügbaren Finanzmittel bei weniger als zwei Dritteln der Zielausstattung, darf der regelmäßige Beitrag nicht weniger als 0,25 % der **erstattungsfähigen** Einlagen betragen.

wiederaufgenommen, bis die Zielausstattung erreicht ist. **Bei dem regelmäßigen Beitrag wird der Konjunkturzyklus gebührend berücksichtigt; er beträgt nicht weniger als 0,1 % der gedeckten Einlagen. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen besteht nur dann, wenn die Summe der Mittel, über die das Einlagensicherungssystem verfügt, unter der Zielausstattung liegt.** Liegen **nach erstmaligem Erreichen der Zielausstattung** die verfügbaren Finanzmittel **aufgrund der Verwendung von Mitteln** bei weniger als zwei Dritteln der Zielausstattung, darf der regelmäßige Beitrag nicht weniger als 0,25 % der **gedeckten** Einlagen betragen.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Die Einlagen und Anlagen, die ein Sicherungssystem zusammengenommen von einem einzigen Einleger hält, dürfen nicht über 5 % seiner verfügbaren Finanzmittel hinausgehen.** Gesellschaften, die zwecks Erstellung konsolidierter Abschlüsse im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden für **die Berechnung dieser Obergrenze** als ein einziger Einleger angesehen.

Geänderter Text

(2) **Die verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme müssen risikoarm und ausreichend diversifiziert angelegt werden und dürfen nicht mehr als 5% der verfügbaren Finanzmittel des Systems ausmachen, sofern für diese Einlagen oder Anlagen nicht eine Risikogewichtung von 0 % nach Anhang VI Teil I der Richtlinie 2006/48 gilt.** Gesellschaften, die zwecks Erstellung konsolidierter Abschlüsse im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden für **diesen Zweck** als ein einziger Einleger angesehen.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Reichen die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems nicht aus, um die Einleger bei Nichtverfügbarkeit ihrer

Geänderter Text

(3) Reichen die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems nicht aus, um die Einleger bei Nichtverfügbarkeit ihrer

Einlagen zu entschädigen, zahlen dessen Mitglieder pro Kalenderjahr Sonderbeiträge von maximal 0,5 % ihrer **erstattungsfähigen** Einlagen. Diese Zahlung wird einen Tag vor der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Frist ausgeführt.

Einlagen zu entschädigen, zahlen dessen Mitglieder pro Kalenderjahr Sonderbeiträge von maximal 0,5 % ihrer **gedeckten** Einlagen. Diese Zahlung wird einen Tag vor der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Frist ausgeführt.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beiträge dürfen pro Kalenderjahr zusammengenommen nicht mehr als 1 % der **erstattungsfähigen** Einlagen ausmachen.

Geänderter Text

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Beiträge dürfen pro Kalenderjahr zusammengenommen nicht mehr als 1 % der **gedeckten** Einlagen ausmachen.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden können ein Kreditinstitut **ganz oder teilweise** von der in Absatz 2 genannten Pflicht ausnehmen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zahlungen insgesamt die Erfüllung der Forderungen anderer Gläubiger gegen dieses Kreditinstitut gefährden würden. Eine solche Freistellung wird für maximal sechs Monate gewährt, kann auf Antrag des Kreditinstituts aber verlängert werden.

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden können ein Kreditinstitut **zeitweise** von der in Absatz 2 genannten Pflicht ausnehmen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zahlungen insgesamt die Erfüllung der Forderungen anderer Gläubiger gegen dieses Kreditinstitut gefährden würden. Eine solche Freistellung wird für maximal sechs Monate gewährt, kann auf Antrag des Kreditinstituts aber verlängert werden. **Die betreffende Summe wird zu einem späteren Zeitpunkt entrichtet, wenn durch die Zahlung die Begleichung von Forderungen anderer Gläubiger nicht mehr gefährdet ist. Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Finanzmittel werden hauptsächlich dazu verwendet, Einleger gemäß dieser Richtlinie zu sichern und zu entschädigen. Bis zu ein Drittel der vorhandenen Finanzmittel können für Präventions- und Stützungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie genutzt werden. In diesem Fall legt das Einlagensicherungssystem der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats einen Bericht vor, in dem es nachweist, dass die Grenze von einem Drittel der vorhandenen**

Mittel eingehalten wurde.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sie können allerdings auch zur Finanzierung des Transfers der Einlagen zu einem anderen Kreditinstitut verwendet werden, sofern die vom Einlagensicherungssystem getragenen Kosten nicht höher sind als die bei dem betreffenden Kreditinstitut gedeckten Einlagen. In diesem Fall legt das Einlagensicherungssystem der Europäischen Bankaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach dem Einlagentransfer einen Bericht vor, in dem es nachweist, dass die oben genannte Obergrenze nicht überschritten wurde.

entfällt

Abänderung 88

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 3 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können Einlagensicherungssystemen gestatten, ihre Finanzmittel zur Verhinderung einer Bankeninsolvenz einzusetzen, ohne dabei auf die Finanzierung des Einlagentransfers an ein anderes Kreditinstitut beschränkt zu sein, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

entfällt

Abänderung 89

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Finanzmittel des Systems gehen nach der Maßnahme über 1 % der erstattungsfähigen Einlagen hinaus;

entfällt

Abänderung 90

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Einlagensicherungssystem legt der Europäischen Bankaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach seiner Entscheidung, die Maßnahme zu treffen, einen Bericht vor, in dem es nachweist, dass die oben genannte Obergrenze nicht überschritten wurde.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 91

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Der unter Buchstabe a genannte Prozentsatz kann im Einzelfall und nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden auf begründeten Antrag des betreffenden Einlagensicherungssystems auf einen Wert zwischen 0,75 und 1 % festgesetzt werden.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 92

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Einlagensicherungssysteme können die vorhandenen Finanzmittel über die Schwelle von Absatz 5 hinaus für Präventions- und Stützungsmaßnahmen nutzen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Einlagensicherungssystem verfügt gegenüber den angeschlossenen Kreditinstituten über geeignete Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken mit entsprechenden Möglichkeiten der Einflussnahme;*
- b) das Einlagensicherungssystem verfügt über die notwendigen Verfahren und*

Strukturen zur Auswahl, Durchführung und Kontrolle von Präventions- und Stützungsmaßnahmen;

- c) die Gewährung von Präventions- und Stützungsmaßnahmen durch das Einlagensicherungssystem ist mit Auflagen an das gestützte Kreditinstitut verbunden, die mindestens eine strengere Risikoüberwachung und weitergehende Prüfungsrechte des Einlagensicherungssystems beinhalten;*
- d) die angeschlossenen Kreditinstitute führen dem Einlagensicherungssystem die für Präventions- und Stützungsmaßnahmen verwendeten Mittel sofort in Form außerordentlicher Beiträge zu, falls die Einleger entschädigt werden müssen und die verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungssystems weniger als zwei Drittel der Zielausstattung betragen; und*
- e) die Fähigkeit der angeschlossenen Kreditinstitute zur Zahlung der außerordentlichen Beiträge gemäß Buchstabe d ist nach Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde sichergestellt.*

Abänderung 93

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 5 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Die Finanzmittel können auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit der geordneten Abwicklung von Kreditinstituten verwendet werden, sofern die vom Einlagensicherungssystem getragenen Kosten nicht höher sind als die bei dem betreffenden Kreditinstitut gedeckten Einlagen. Findet eine derartige Abwicklung statt, so legt das Einlagensicherungssystem der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach dem Einlagentransfer einen Bericht vor, in dem es bestätigt, dass die getragenen Kosten nicht höher sind als die gedeckten

Einlagen.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(7) Die Mitgliedstaaten teilen der Europäischen *Bankaufsichtsbehörde monatlich* die Höhe der erstattungsfähigen und gedeckten Einlagen sowie die Höhe der verfügbaren Finanzmittel ihrer Einlagensicherungssysteme mit. Diese Angaben werden von den zuständigen Behörden bestätigt und innerhalb **von zehn Tagen nach Ende jedes Monats** zusammen mit dieser Bestätigung an die Europäische *Bankaufsichtsbehörde* weitergeleitet.

Geänderter Text

(7) Die Mitgliedstaaten teilen der Europäischen *Bankaufsichtsbehörde vierteljährlich* die Höhe der erstattungsfähigen und gedeckten Einlagen in ihrem Hoheitsgebiet sowie die Höhe der verfügbaren Finanzmittel ihrer Einlagensicherungssysteme mit. Diese Angaben werden von den zuständigen Behörden bestätigt und innerhalb **eines Monats** zusammen mit dieser Bestätigung an die Europäische *Bankaufsichtsbehörde* weitergeleitet.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Unterabsatz 1 genannten Angaben mindestens einmal jährlich auf der Website der Einlagensicherungssysteme veröffentlicht werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Unterabsatz 1 genannten Angaben mindestens einmal jährlich auf der Website der Einlagensicherungssysteme **und der Europäischen Bankaufsichtsbehörde** veröffentlicht werden.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Einlagensicherungssysteme sind spezifischen Auflagen zu unterwerfen, und sie bilden einen speziellen Ausschuss, der sich aus hochrangigen Vertretern des Einlagensicherungssystems, seiner Mitglieder und der zuständigen Behörden zusammensetzt, die transparente Anlageleitlinien für die verfügbaren

*Finanzmittel erstellen und beschließen.
Diese Leitlinien berücksichtigen Faktoren
wie etwa Matching-Dauer, Qualität,
Diversifizierung und Korrelation der
Anlagen.*

Abänderung 97

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission

(1) **Ein System darf** innerhalb der Europäischen Union **bei allen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Einlagensicherungssystemen** Kredite **aufnehmen**, sofern alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sind:

Geänderter Text

(1) **Die Mitgliedstaaten können Einlagensicherungssystemen gestatten, anderen Einlagensicherungssystemen** innerhalb der Union **auf freiwilliger Basis** Kredite **zu gewähren**, sofern alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sind:

Abänderung 98

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) das kreditnehmende System teilt mit, welcher Betrag beantragt wurde;

Geänderter Text

f) das kreditnehmende System teilt **den zuständigen Behörden** mit, welcher Betrag beantragt wurde;

Abänderung 99

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) die Gesamtkreditsumme darf 0,5 % der **erstattungsfähigen** Einlagen des kreditnehmenden Systems nicht überschreiten;

Geänderter Text

g) die Gesamtkreditsumme darf 0,5 % der **gedeckten** Einlagen des kreditnehmenden Systems nicht überschreiten;

Abänderung 100

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der unter Buchstabe f genannte Betrag errechnet sich wie folgt: *entfällt*

[Höhe der gemäß Artikel 8 Absatz 1 zurückzuzahlenden gedeckten Einlagen] – [verfügbare Finanzmittel + Höchstbetrag der Sonderbeiträge nach Artikel 9 Absatz 3]

Abänderung 101

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die anderen Einlagensicherungssysteme fungieren als kreditgebende Systeme. Zu diesem Zweck benennen Mitgliedstaaten, in denen mehr als ein System niedergelassen ist, ein System als ihr kreditgebendes System und teilen dies der Europäischen Bankaufsichtsbehörde mit. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob und wie das kreditgebende System durch andere im gleichen Mitgliedstaat niedergelassene Einlagensicherungssysteme entschädigt wird. *entfällt*

Abänderung 102

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) jedes System gewährt Kredit proportional zu den erstattungsfähigen Einlagen jedes Systems ohne Berücksichtigung des kreditnehmenden Systems und der unter Buchstabe a genannten Einlagensicherungssysteme. Die Beträge werden auf der Grundlage der letzten gemäß Artikel 9 Absatz 7 bestätigten monatlichen Informationen berechnet; *entfällt*

Abänderung 103

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) als Zinssatz **gilt** der Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank während des Kreditzeitraums.

Geänderter Text

c) als Zinssatz **ist mindestens** der Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank während des Kreditzeitraums **anzusetzen**;

Abänderung 104

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) das kreditnehmende System teilt der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde den Anfangszinssatz sowie die Laufzeit mit.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Europäische *Bankaufsichtsbehörde* bestätigt, dass die in *Absatz 1* genannten Anforderungen erfüllt sind, **und teilt die nach Absatz 2 Buchstabe a berechnete Höhe der von jedem System zu gewährenden Kredite sowie den Anfangszinssatz gemäß Absatz 2 Buchstabe c und die Laufzeit des Kredits mit.**

(3) Die Europäische *Bankenaufsichtsbehörde* bestätigt, dass die in **den Absätzen 1 und 2** genannten Anforderungen erfüllt sind.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Europäische *Bankaufsichtsbehörde* übermittelt den kreditgebenden Einlagensicherungssystemen ihre Bestätigung zusammen mit den in Absatz 1 Buchstabe h genannten Informationen. Die Einlagensicherungssysteme erhalten die

Die Europäische *Bankenaufsichtsbehörde* übermittelt kreditgebenden Einlagensicherungssystemen ihre Bestätigung zusammen mit den in Absatz 1 Buchstabe h genannten Informationen. Diese Bestätigung und Informationen sind den

Bestätigung und die Informationen innerhalb von zwei Arbeitstagen. **Die kreditgebenden Einlagensicherungssysteme zahlen den Kredit ohne Verzögerungen, spätestens jedoch innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen nach Eingang dieser Unterlagen, an das kreditnehmende System aus.**

Systemen innerhalb von *zwei* Arbeitstagen zuzuleiten.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die in Artikel 9 genannten Beiträge an Einlagensicherungssysteme werden für jedes Mitglied **auf der Grundlage seines Risikos** festgelegt. Kreditinstitute zahlen mindestens 75 % und höchstens 200% des Betrags, den eine Bank mit durchschnittlichem Risiko als Beitrag entrichten müsste. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Mitglieder der in *Artikel 1 Absätze 3 und 4* genannten *Systeme* niedrigere Beiträge entrichten, die aber 37,5 % des Betrags, den eine Bank mit durchschnittlichem Risiko zahlen müsste, nicht unterschreiten dürfen.

Geänderter Text

(1) Die in Artikel 9 genannten Beiträge an Einlagensicherungssysteme werden für jedes Mitglied **im Verhältnis zu seinem Risiko** festgelegt. Kreditinstitute zahlen mindestens 75 % und höchstens 250% des Betrags, den eine Bank mit durchschnittlichem Risiko als Beitrag entrichten müsste. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Mitglieder der in *Artikel 1 Absatz 4* genannten *institutionellen Schutzsysteme* niedrigere Beiträge entrichten, die aber 37,5 % des Betrags, den eine Bank mit durchschnittlichem Risiko zahlen müsste, nicht unterschreiten dürfen.

Die Mitgliedstaaten können für risikoarme Bereiche, die nach einzelstaatlichem Recht geregelt sind, geringere Beiträge vorsehen.

Abänderung 112

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass alle Kreditinstitute, die derselben Zentralorganisation im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG zugeordnet sind, als Ganzes der für die Zentralorganisation und die ihr angeschlossenen Kreditinstitute festgelegten Risikogewichtung auf konsolidierter Basis unterliegen. Die Mitgliedstaaten können Kreditinstituten auferlegen, ungeachtet der

Höhe ihrer gedeckten Einlagen einen Mindestbeitrag zu entrichten.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Die** Bestimmung der Höhe des Risikos, dem Mitglieder ausgesetzt sind, und die Berechnung der Beiträge *erfolgen auf der Grundlage der in Anhang I und II aufgeführten Elemente.*

Geänderter Text

(2) Anhang I und II **beschreiben die Standardmethode für die** Bestimmung der Höhe des Risikos, dem Mitglieder ausgesetzt sind, und die Berechnung der Beiträge **der Mitglieder an das Einlagensicherungssystem.**

Abänderung 109

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) *Absatz 2 gilt nicht für die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Einlagensicherungssysteme.*

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 110

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 können die Einlagensicherungssysteme ihre eigenen alternativen risikobasierten Methoden zur Bestimmung und Berechnung der risikobasierten Beiträge ihrer Mitglieder verwenden. Die Berechnung der Beiträge erfolgt proportional zum Geschäftsrisiko der Mitglieder und berücksichtigt in angemessener Form die Risikoprofile der unterschiedlichen Geschäftsmodelle. Eine alternative Methode kann auch die Aktivseite der Bilanz und Risikoindikatoren wie die Kapitaladäquanz, die Qualität der Aktiva sowie die Liquidität berücksichtigen. Jede alternative Methode wird von den

zuständigen Behörden und von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde genehmigt und steht in Einklang mit den von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 11 Absatz 5 entwickelten Leitlinien. Eine Überprüfung der Einhaltung der Leitlinien wird von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde mindestens alle fünf Jahre und in jedem Fall bei jeder Änderung der alternativen Methode des Einlagensicherungssystems durchgeführt.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die Einzelheiten der in Anhang II Teil A beschriebenen Definitionen und Methoden festzulegen. Die Entwürfe für diese Regulierungsstandards werden gemäß Artikel 7 bis 7d [EBA-Verordnung] angenommen. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde kann Entwürfe für Regulierungsstandards erstellen, die der Kommission vorzulegen sind.

Geänderter Text

(4) Um eine wirksame Harmonisierung der Definitionen und die Aufstellung der Standardmethode nach den Absätzen 1 und 2 zu gewährleisten, entwickelt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde Entwürfe für technische Regulierungsstandards. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde kann erforderlichenfalls Anpassungen dieser Definitionen und Methoden vorschlagen, um eine vollständige Vergleichbarkeit sicherzustellen und Verzerrungen zu vermeiden. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde legt ihre Entwürfe für technische Regulierungsstandards der Kommission bis 31. Dezember 2012 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/010 zu erlassen.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde berücksichtigt bei

ihren Risikoanalysen und bei der Ausarbeitung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards die Mechanismen der Kreditinstitute zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung. Sie sorgt für die Verbreitung bewährter Verfahrensweisen im Rahmen des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS).

Abänderung 114

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Europäische Bankaufsichtsbehörde veröffentlicht bis zum 31. Dezember 2012 Leitlinien zur Anwendung von Anhang II Teil B gemäß *[Artikel 8 der EBA-Verordnung]*.

Geänderter Text

(5) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde veröffentlicht bis zum 31. Dezember 2012 Leitlinien **gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010** zur Anwendung von Anhang II Teil B **und zu den von den Einlagensicherungssystemen entwickelten alternativen risikobasierten Verfahren nach Absatz 3a.**

Abänderung 115

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Einleger von Zweigstellen, die Kreditinstitute in anderen Mitgliedstaaten errichtet haben, oder von Zweigstellen in Mitgliedstaaten, in denen ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut tätig ist, erhalten die Erstattung vom System des Aufnahmemitgliedstaats im Namen des Systems des Herkunftsmitgliedstaats. Das System des Herkunftsmitgliedstaats **entschädigt** das System des Aufnahmemitgliedstaats.

Geänderter Text

(2) Einleger von Zweigstellen, die Kreditinstitute in anderen Mitgliedstaaten errichtet haben, oder von Zweigstellen in Mitgliedstaaten, in denen ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut tätig ist, erhalten die Erstattung vom System des Aufnahmemitgliedstaats im Namen des Systems des Herkunftsmitgliedstaats. Das System des Herkunftsmitgliedstaats **stellt vorab die Mittel bereit, die erforderlich sind, damit** das System des Aufnahmemitgliedstaats **die Verpflichtung des Systems des Herkunftsmitgliedstaats zur Auszahlung an die Einleger gemäß Absatz 1 erfüllen kann.**

Abänderung 116

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Verlässt ein Kreditinstitut ein System und schließt sich einem anderen an, so werden die Beiträge, ***die in den sechs Monaten*** vor Beendigung der Mitgliedschaft ***gezahlt wurden***, erstattet oder auf das andere System übertragen. Diese Regelung kommt nicht zur Anwendung, wenn ein Kreditinstitut von einem System gemäß Artikel 3 Absatz 3 ausgeschlossen wurde.

Geänderter Text

(3) Verlässt ein Kreditinstitut ein System und schließt sich einem anderen an, so werden die ***geleisteten*** Beiträge ***des letzten Jahres*** vor Beendigung der Mitgliedschaft erstattet oder ***anteilmäßig*** auf das andere System übertragen, ***sofern es sich nicht um regelmäßige Beiträge nach Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 3 oder um Sonderbeiträge nach Artikel 9 Absatz 3 handelt***. Diese Regelung kommt nicht zur Anwendung, wenn ein Kreditinstitut von einem System gemäß Artikel 3 Absatz 3 ausgeschlossen wurde.

Abänderung 117

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kreditinstitute, die gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie freiwillig in ein anderes Einlagensicherungssystem wechseln wollen, teilen diese Absicht mindestens 6 Monate im Voraus mit. Während dieses Zeitraums bleibt das Kreditinstitut weiterhin verpflichtet, Beiträge an sein bisheriges Einlagensicherungssystem zu entrichten, und zwar sowohl Ex-ante- als auch Ex-post-Beiträge.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Um eine konsequente Harmonisierung des Absatzes 1 zu gewährleisten, entwickelt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde Entwürfe für technische Regulierungsstandards, die allgemeine Kriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit festlegen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Abänderung 151/rev

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Informationen müssen in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Zweigstelle errichtet wurde, gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verfügung gestellt werden und in klarer und verständlicher Form abgefasst sein.

Geänderter Text

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Angaben müssen entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Zweigstelle errichtet wurde, *und, falls der Einleger dies beantragt und die Zweigstelle in der Lage ist, einem solchen Antrag stattzugeben, in anderen Sprachen* gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verfügung gestellt werden und in klarer und verständlicher Form abgefasst sein.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Kreditinstitut seinen Einlegern und potenziellen Einlegern die erforderlichen Angaben zur Verfügung stellt, damit sie das Einlagensicherungssystem, dem das Kreditinstitut und seine Zweigstellen innerhalb der Europäischen Union angehören, ermitteln können. Wird eine Einlage nicht von einem Einlagensicherungssystem nach Maßgabe von Artikel 4 gesichert, so unterrichtet das

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Kreditinstitut seinen Einlegern und potenziellen Einlegern die erforderlichen Angaben zur Verfügung stellt, damit sie das Einlagensicherungssystem, dem das Kreditinstitut und seine Zweigstellen innerhalb der Europäischen Union angehören, ermitteln können. Wird eine Einlage nicht von einem Einlagensicherungssystem nach Maßgabe von Artikel 4 *Absatz 1 Buchstaben a bis g*

Kreditinstitut den Einleger entsprechend.

und i bis k sowie Artikel 4 Absatz 2
gesichert, so unterrichtet das Kreditinstitut
den Einleger entsprechend, *wobei das*
Kreditinstitut den Einlegern in einem
solchen Fall die Möglichkeit einräumt, ihre
Einlagen einschließlich aller aufgelaufenen
Zinsen und Vorteile entschädigungsfrei
abzuheben.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Vorhandene Einleger erhalten die Informationen auf ihren Kontoauszügen. Diese Informationen bestehen aus einer Bestätigung, dass die Einlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 erstattungsfähig sind. Ferner wird auf den Informationsbogen in Anhang III verwiesen und mitgeteilt, wo dieser erhältlich ist. Die Website des zuständigen Einlagensicherungssystems *kann* ebenfalls angegeben *werden*.

Geänderter Text

(3) Vorhandene Einleger erhalten die Informationen auf ihren Kontoauszügen. Diese Informationen bestehen aus einer Bestätigung, dass die Einlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 erstattungsfähig sind. Ferner wird auf den Informationsbogen in Anhang III verwiesen und mitgeteilt, wo dieser erhältlich ist. *Der Informationsbogen in Anhang III wird auch mindestens einmal pro Jahr einem ihrer Kontoauszüge beigefügt.* Die Website des zuständigen Einlagensicherungssystems *wird* ebenfalls angegeben. *Diese Website enthält die erforderlichen Informationen für die Einleger, insbesondere Informationen über die Bestimmungen für das Verfahren und die Bedingungen der Einlagensicherung, wie sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind.*

Abänderung 121

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die in Absatz 1 vorgesehenen Angaben müssen entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats verfügbar sein, in dem die Zweigstelle errichtet wurde.

Geänderter Text

(4) Die in Absatz 1 vorgesehenen Angaben müssen entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Zweigstelle errichtet wurde, *und, falls der Einleger dies beantragt und die Zweigstelle in der Lage ist, diesem Antrag stattzugeben, in anderen Sprachen* verfügbar sein.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten beschränken die Nutzung der in *Absatz 1* genannten Angaben zu Werbezwecken auf einen bloßen Hinweis auf das System zur Sicherung des Produkts, auf das in der Werbung Bezug genommen wird.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten beschränken die Nutzung der in *den Absätzen 1, 2 und 3* genannten Angaben zu Werbezwecken auf einen bloßen Hinweis auf das System zur Sicherung des Produkts, auf das in der Werbung Bezug genommen wird.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Kreditinstitute, *die Mitglied eines in Artikel 1 Absätze 3 und 4 genannten Systems sind*, informieren die Einleger angemessen über die Funktionsweise des *Systems*. Solche Informationen dürfen keinen Verweis auf eine unbegrenzte Deckung von Einlagen enthalten.

Geänderter Text

Kreditinstitute informieren die Einleger angemessen *und in leicht verständlicher Art und Weise* über die Funktionsweise des *Einlagensicherungssystems*. *Zugleich stellen Kreditinstitute Einlegern Informationen zur maximalen Deckungssumme sowie zu anderen Themen bezüglich des Einlagensicherungssystems zur Verfügung*. Solche Informationen dürfen keinen Verweis auf eine unbegrenzte Deckung von Einlagen enthalten.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Im Falle einer Verschmelzung von Kreditinstituten werden deren Einleger spätestens einen Monat, ehe die Verschmelzung Rechtswirkung erlangt, darüber informiert. Die Einleger werden darüber informiert, dass bei Wirksamwerden der Verschmelzung alle Einlagen, die sie bei jeder der verschmelzenden Banken halten, nach der Verschmelzung aggregiert werden, um die Deckung im Rahmen des Einlagensicherungssystems zu bestimmen.

Geänderter Text

(6) Im Falle einer Verschmelzung von Kreditinstituten werden deren Einleger spätestens einen Monat, ehe die Verschmelzung Rechtswirkung erlangt, darüber informiert. Die Einleger werden darüber informiert, dass bei Wirksamwerden der Verschmelzung alle Einlagen, die sie bei jeder der verschmelzenden Banken halten, nach der Verschmelzung aggregiert werden, um die Deckung im Rahmen des Einlagensicherungssystems zu bestimmen.

Die Einleger erhalten die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung der Verschmelzung ihre Einlagen einschließlich aller aufgelaufenen Zinsen und Vorteile, soweit sie über die in Artikel 5 Absatz 1 garantierte Deckungssumme hinausgehen, auf eine andere Bank oder eine namentlich getrennte Einheit derselben Bank entschädigungsfrei zu übertragen. Bei Überschreitung des in Artikel 5 Absatz 1 genannten Betrags wird der Schutz während dieser Dreimonatsfrist erweitert, indem der in Artikel 5 Absatz 1 genannte Betrag mit der Zahl der Kreditinstitute, die sich zusammengeschlossen haben, multipliziert wird.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Kreditinstitutes aus einem Einlagensicherungssystem werden dessen Einleger innerhalb eines Monats durch das ausgeschiedene Kreditinstitut informiert.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Nutzt ein Einleger das Internetbanking, so werden die gemäß dieser Richtlinie zur Verfügung zu stellenden Informationen **elektronisch** übermittelt, wobei sicherzustellen ist, dass der Einleger sie zur Kenntnis nimmt.

(7) Nutzt ein Einleger das Internetbanking, so werden die gemäß dieser Richtlinie zur Verfügung zu stellenden Informationen **in geeigneter Form** übermittelt, wobei sicherzustellen ist, dass der Einleger sie zur Kenntnis nimmt, **und sie werden auf Wunsch des Einlegers auf Papier zur Verfügung gestellt**.

Abänderung 127

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Mitgliedstaaten stellen mittels geeigneter Verfahren sicher, dass die Einlagensicherungssysteme in der Lage sind, Informationen mit anderen Einlagensicherungssystemen, deren angeschlossenen Kreditinstituten und den jeweiligen zuständigen Behörden innerhalb ihres Hoheitsgebiets und gegebenenfalls mit anderen Stellen auf grenzübergreifender Basis wirksam auszutauschen und effizient miteinander zu kommunizieren.

Abänderung 128

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission gibt in der von ihr gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2006/48/EG zu erstellenden Liste zugelassener Kreditinstitute den Status jedes einzelnen Kreditinstituts in Bezug auf diese Richtlinie an.

Geänderter Text

Die Kommission gibt in der von ihr gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2006/48/EG zu erstellenden Liste zugelassener Kreditinstitute **auf transparente Art und Weise** den Status jedes einzelnen Kreditinstituts in Bezug auf diese Richtlinie an.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(1a) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 7 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit *ab ... ** übertragen.

(1b) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 Absatz 7 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den

(1) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 5 Absatz 7 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

(2) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, teilt sie dies dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig mit.

(3) Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in den Artikeln 17 und 18 festgelegten Bedingungen.

Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(2) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(3) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5 Absatz 7 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

** Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie.*

Abänderung 130

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Artikel 17

Widerruf der Befugnisübertragung

(1) Die in Artikel 16 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

(2) Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um darüber zu beschließen, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, unterrichtet nach Möglichkeit

Geänderter Text

entfällt

das andere Organ und die Kommission innerhalb angemessener Frist vor der endgültigen Beschlussfassung darüber, welche übertragenen Befugnisse widerrufen werden sollen, und legt die möglichen Gründe hierfür dar.

(3) Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Der Beschluss wird unmittelbar oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Artikel 18

Einwände gegen delegierte Rechtsakte

(1) Das Europäische Parlament und der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb von zwei Monaten nach seiner Übermittlung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

(2) Falls nach Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben haben, wird dieser im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt an dem darin genannten Tag in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt kann im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und bereits vor Ablauf dieser Frist in Kraft treten, wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat die Kommission über ihre Absicht informiert haben, keine Einwände zu erheben.

(3) Erheben das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in

Geänderter Text

entfällt

Kraft. Das Organ, das Einwände erhebt, legt die Gründe für seine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt dar.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Beiträge an die in Artikel 9 genannten Einlagensicherungssysteme werden so gleichmäßig wie möglich verteilt, bis die in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 3 genannte Zielausstattung erreicht ist.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 133

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Kann ein Einlagensicherungssystem die gedeckten Einlagen seiner angeschlossenen Kreditinstitute zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie nicht bestimmen, bezieht sich die Zielausstattung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h auf die erstattungsfähigen Einlagen des Systems. Ab dem 1. Januar 2015 gelten die gedeckten Einlagen als Bemessungsgrundlage der Zielausstattung für alle Einlagensicherungssysteme.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

*(4) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum **31. Dezember 2015** einen gegebenenfalls durch einen Legislativvorschlag begleiteten Bericht, in dem sie **prüft, ob die bestehende Einlagensicherungssysteme durch ein einziges System für die gesamte Union***

Geänderter Text

*(4) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum **2. Januar 2014, zu dem auch die Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 abgeschlossen sein soll**, einen gegebenenfalls durch einen Legislativvorschlag begleiteten Bericht, in dem sie **darlegt, wie die in der Union***

ersetzt werden sollten.

betriebenen Einlagensicherungssysteme unter der Koordinierung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde in einem europäischen System zusammenarbeiten können, um Risiken infolge grenzüberschreitender Tätigkeiten zu verhindern und die Einlagen vor solchen Risiken zu schützen.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission unterbreitet mit Unterstützung der */Europäischen Bankaufsichtsbehörde* dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2015 einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Richtlinie. In diesem Bericht ist insbesondere zu prüfen, *ob* die Zielausstattung auf der Grundlage der gedeckten Einlagen *ermittelt werden kann, ohne den Einlegerschutz zu mindern.*

Geänderter Text

(5) Die Kommission unterbreitet mit Unterstützung der Europäischen *Bankaufsichtsbehörde* dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2015 einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Richtlinie. In diesem Bericht ist insbesondere *folgendes* zu prüfen:

- die Zielausstattung auf der Grundlage der gedeckten Einlagen, *mit einer Bewertung der Angemessenheit des festgesetzten Anteils oder anderer alternativer Regelungsinstrumente; diese Zielausstattung spiegelt die Mangelhaftigkeit der Einlagen in den vergangenen zehn Jahren im Rahmen eines gesetzlichen, vertraglichen oder institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 80 Absatz 8 der Richtlinie 2006/48/EG wider;*
- *die Gesamtwirkung aller Auflagen für Kreditinstitute wie z. B. Eigenkapitalanforderungen;*
- *die Verbindung zwischen den Rechtsvorschriften über Einlagensicherungssysteme und den künftigen Rechtsvorschriften zum Zwecke des Krisenmanagements;*
- *die Auswirkungen auf die Vielfalt an unterschiedlichen Arten von Banken, mit dem Ziel, diese Vielfalt zu erhalten;*

- die Angemessenheit der derzeitigen Deckungssumme für die Einleger.

All diese Arbeit hat so zu erfolgen, dass der Einlegerschutz dabei gewahrt bleibt.

Abänderung 136

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, *die erforderlich sind*, um *Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, f und h-m, Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absätze 1, 3 und 5-7, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d-k, Artikel 5 Absätze 2-5, Artikel 6 Absätze 4-7, Artikel 7 Absätze 1-3, Artikel 8 Absätze 2-4, Artikel 9-11, Artikel 12, Artikel 13 Absätze 1-2, Artikel 14 Absätze 1-3 und 5-7, Artikel 19 sowie den Anhängen I-III* bis spätestens zum 31. Dezember 2012 nachzukommen, in Kraft. Sie teilen der Kommission den Wortlaut dieser Vorschriften unverzüglich mit und übermitteln ihr zugleich eine Entsprechungstabelle zwischen den genannten Vorschriften und dieser Richtlinie.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die *erforderlichen* Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um *dieser Richtlinie* bis spätestens zum 31. Dezember 2012 nachzukommen. Sie teilen der Kommission den Wortlaut dieser Vorschriften unverzüglich mit und übermitteln ihr zugleich eine Entsprechungstabelle zwischen den genannten Vorschriften und dieser Richtlinie.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Unterabsatz 1 setzen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 9 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 10 nachzukommen, bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 138

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 setzen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 5 nachzukommen, bis zum 31. Dezember 2013 in Kraft. Der in Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe a genannte Prozentsatz erstattungsfähiger Einlagen gilt allerdings nicht vor dem 1. Januar 2014. Bis zum 31. Dezember 2017 gilt ein Prozentsatz von 0,5 %. Nach diesem Datum und bis zum 31. Dezember 2020 gilt ein Prozentsatz von 0,75 %.

entfällt

Abänderung 139

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang 1 – Absatz 1 – Buchstabe c – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

CB die Beitragsbasis (d. h. die erstattungsfähigen Einlagen)

CB die Beitragsbasis (d.h. **ab dem 1. Januar 2015** die **gedeckten Einlagen bzw., solange diese nicht für alle Mitgliedsinstitute des Einlagensicherungssystems berechnet werden können**, die erstattungsfähigen Einlagen)

Abänderung 140

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Teil A – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Risikoklasse	Indikator	Verhältnis
Kapital- adäquanz	In Artikel 57 Buchstaben a bis ca der Richtlinie 2006/48/EG genannte Eigenmittelbestandteile und in Artikel 76 der Richtlinie 2006/48/EG genannte	<hr/> Eigenmittel <hr/> risikogewichtete Aktiva
Qualität der Aktiva	Notleidende Kredite	<hr/> Notleidende Kredite <hr/> Bruttokredite
Rentabilität	Erträge aus Aktiva	<hr/> Nettoertrag <hr/> Durchschnitt der Gesamtaktiva
Liquidität	Von den Mitgliedstaaten nach Artikel 11 Absatz 4 zu ermitteln	

Geänderter Text

Risikoklasse	Indikator	Verhältnis
Kapital- adäquanz	In Artikel 57 Buchstaben a bis ca der Richtlinie 2006/48/EG genannte Eigenmittelbestandteile und in Artikel 76 der Richtlinie 2006/48/EG genannte	$\frac{\text{Eigenmittel}}{\text{risikogewichtete Aktiva}}$
Qualität der Aktiva	Notleidende Kredite	$\frac{\text{Notleidende Kredite}}{\text{Bruttokredite}}$
Rentabilität	Risikogewichtete Erträge aus Aktiva	$\frac{\text{Nettoertrag}}{\text{Durchschnitt der Gesamtaktiva}}$
Liquidität	Von den Mitgliedstaaten nach Artikel 11 Absatz 4 zu ermitteln	

Abänderung 141

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Teil B – Absatz 1 – einleitender Teil**

Vorschlag der Kommission

1. **Die Mitgliedstaaten bestimmen ergänzende Indikatoren zur Berechnung der risikoabhängigen Beiträge. Zu diesem Zweck** können einige oder alle der folgenden Indikatoren verwendet werden:

Geänderter Text

1. **Zur** Berechnung der risikobasierten Beiträge können **ergänzend** einige oder alle der folgenden Indikatoren verwendet werden:

Abänderung 142

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Wenn **ein** Kreditinstitut **fällige und rückzahlbare** Einlagen aus Gründen, die unmittelbar mit seiner Finanzlage zusammenhängen, nicht zurückgezahlt hat, erhalten **die** Einleger die Rückzahlung von einem Einlagensicherungssystem. Das [Produkt einfügen] von [Name des kontoführenden Kreditinstituts einfügen] wird **im allgemeinen** durch das zuständige Einlagensicherungssystem gedeckt.

Geänderter Text

Wenn **Ihr** Kreditinstitut **Ihre fälligen und rückzahlbaren** Einlagen aus Gründen, die unmittelbar mit seiner Finanzlage zusammenhängen, nicht zurückgezahlt hat, erhalten **Sie als** Einleger die Rückzahlung von einem Einlagensicherungssystem. Das [Produkt einfügen] von [Name des kontoführenden Kreditinstituts einfügen] wird **gemäß der Richtlinie 2011/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme*** durch das zuständige Einlagensicherungssystem gedeckt.

* Nummer und Fundstelle der genannten Richtlinie.

Abänderung 143

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Bank. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei der gleichen Bank gehaltenen Einlagen **aggregiert** werden. **Hält ein Einleger** beispielsweise 90 000 EUR auf einem **Sparkonto** und **20 000 EUR** auf einem Girokonto, so werden **ihm** lediglich 100 000 EUR zurückerstattet.

Geänderter Text

Die Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Bank. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle **Ihre** bei der gleichen Bank gehaltenen Einlagen **addiert** werden. **Halten Sie** beispielsweise 90 000 EUR auf einem **Depotkonto** und **40 000 EUR** auf einem Girokonto, so werden **Ihnen** lediglich 100 000 EUR zurückerstattet.

Abänderung 144

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

[Nur wenn zutreffend:] Diese Methode wird auch angewandt, wenn *eine Bank unterschiedliche Firmennamen verwendet*. Die [Name des kontoführenden Kreditinstituts einfügen] ist auch unter dem Namen [alle anderen Firmennamen des gleichen Kreditinstituts einfügen] tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Firmennamen in Höhe von bis zu 100 000 EUR gedeckt ist.

Geänderter Text

[Nur wenn zutreffend:] Diese Methode wird auch angewandt, wenn *ein Kreditinstitut gegenüber seinen Kunden unter unterschiedlichen Markennamen auftritt*. Die [Name des kontoführenden Kreditinstituts einfügen] ist auch unter dem Namen [alle anderen Firmennamen des gleichen Kreditinstituts einfügen] tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Firmennamen **jeweils** in Höhe von bis zu 100 000 EUR gedeckt ist.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im *allemeinen* durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen

Geänderter Text

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen **sofern im Mitgliedstaat zutreffend: und schutzbedürftiger örtlicher Behörden** sind im *Allgemeinen* durch

werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihre Bank wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird *die Bank* dies auch auf **dem Kontoauszug bestätigen**.

Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt

[Website des zuständigen

Einlagensicherungssystems einfügen]. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird *das Kreditinstitut* dies auch auf **Ihrem Kontoauszug vermerken**.

Abänderung 146

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist [Name, Adresse, Telefon, E-Mail und Website einfügen]. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) innerhalb von **sechs Wochen, ab dem 31. Dezember 2013 innerhalb von einer Woche** zurückerstattet.

Geänderter Text

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist [Name, Adresse, Telefon, E-Mail und Website einfügen]. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) innerhalb von **fünf [nur wenn zutreffend: 20 Werktagen]** zurückerstattet. **[sofern zutreffend: Auf Anfrage bei der Einlagensicherungseinrichtung werden Ihnen Ihre Guthaben bis zu 5 000 EUR innerhalb von fünf Werktagen ausgezahlt. Ab 2017 werden Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) innerhalb von fünf Werktagen zurückerstattet.]**

Abänderung 147

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Haben Sie die Erstattung innerhalb **dieser** Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach **einer bestimmten Frist** abgelaufen **sein kann**. Weitere Informationen sind erhältlich bei [Website des zuständigen Einlagensicherungssystems einfügen].

Geänderter Text

Haben Sie die Erstattung innerhalb **der genannten** Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach **[entsprechenden, in dem Mitgliedstaat geltenden Zeitraum und den genauen Verweis auf den für diese Bestimmung maßgebenden einzelstaatlichen Rechtsakt und den speziellen Artikel einfügen]** abgelaufen **ist**. Weitere Informationen sind erhältlich bei [Website des zuständigen

Abänderung 148

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

[Nur wenn zutreffend:] Ihre Einlage wird von einem institutsbezogenen Sicherungssystem garantiert, das [nicht] als Einlagensicherungssystem anerkannt ist.
Das heißt, alle **Banken**, die Mitglieder dieses Systems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine **Bankinsolvenz** zu vermeiden. Sollte es jedoch dennoch zu einer solchen Insolvenz kommen, werden Ihre Einlagen bis zu einem Betrag von 100 000 EUR zurückerstattet.

Geänderter Text

[Nur wenn zutreffend:] Ihr Kreditinstitut ist Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems. Das heißt, alle **Kreditinstitute**, die Mitglied dieses Systems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine **Insolvenz** zu vermeiden. Sollte es jedoch dennoch zu einer solchen Insolvenz kommen, werden Ihre Einlagen **im Rahmen des oben erwähnten, nach nationalem Recht anerkannten Einlagensicherungssystems** bis zu einem Betrag von 100 000 EUR zurückerstattet